Landes-
hauptstadt Kiel

Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung
Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Einladung

zu einer Sitzung der Stadtvertretung,
Donnerstag, den 20. April 1950, 15 Uhr,
Kiel, Rathaus.

Tagesordnung.

Geschäftliche Mitteilungen.

1. Erlaß einer Hauptsatzung für die Stadt Kiel. - Drs. 829 -
2. Erlaß einer Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Kiel. - Drs. 830 -
3. Wahl und Verpflichtung des Stadtpräsidenten.
4. Wahl und Verpflichtung der Stellvertreter des Stadtpräsidenten und der Schriftführer.
5. Wahl und Verpflichtung des Oberbürgermeisters, der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Stadträte.

Verschiedenes.

Der Oberstadtdirektor.

S t a d t K i e l
- Hauptamt -
A 1 A/R

Kiel, den 19. April 1950.

An
sämtliche Ratsherren.

Stadtvertretung.

Die Sitzung der Stadtvertretung am 20. ds.Mts., 15 Uhr, findet nicht im Rathaus, sondern im Festsaal der Pädagogischen Hochschule, Diesterwegstraße, statt.

Der Oberstadtdirektor.

Drs. 829

Fassung: 5. April 195o

E n t w u r f

H a u p t s a t z u n g
der Stadt Kiel

(Haupts.)

Vom 195o

Inhaltsverzeichnis

§ 1 : Name, Wappen und Flagge

§ 2 : Ratsversammlung

§ 3 : Magistrat

§ 4 : Vorsitz in Ausschüssen

§ 5 : Ständige Ausschüsse

§ 6 : Entschädigungen

§ 7 : Wertgrenze bei Verfügungen über Stadtvermögen

§ 8 : Verträge mit Ratsherren und Magistratsmitgliedern

§ 9 : Verpflichtungserklärungen

§ 10: Inkrafttreten

Die Ratsversammlung hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein . vom 24. Januar 1950 (GVOBl.Schl.-H. S.25) mit Genehmigung des Landesministers des Innern die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Wappen und Flagge

(§§ 11,12 GO)

Name

(1) Die Stadtgemeinde heißt Stadt Kiel.

Wappen

(2) Das Stadtwappen zeigt ein silbernes Nesselblatt auf rotem Grunde und auf dem Nesselblatt ein schwarzes Boot.

Flagge

(3) Die Stadtflagge ist rot. Sie zeigt in der Mitte ein weißes Nesselblatt und darauf ein schwarzes Boot.

§ 2

Ratsversammlung

(§§ 27,31 GO)

Ratsversammlung

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung.

Ratsherren

(2) Die Stadtvertreter führen die Bezeichnung Ratsherren.

§ 3

Magistrat

(§§ 62,63,64,71 GO)

Oberbürgermeister und Stadträte

(1) Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Oberbürgermeister als Vorsitzendem, 7 hauptamtlichen Stadträten und 10 ehrenamtlichen Stadträten.

Bürgermeister

(2) Einer der hauptamtlichen Stadträte ist allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters. Er führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

Stadtkämmerer, Stadtbaurat, Stadtschulrat

(3) Die hauptamtlichen Stadträte, denen das Finanzwesen, das Bauwesen und das Schulwesen zugeteilt ist, führen die Amtsbezeichnungen Stadtkämmerer, Stadtbaurat und Stadtschulrat. Das gilt nicht für den Bürgermeister, wenn ihm eines dieser Sachgebiete zugeteilt ist.

Wahlzeit

(4) Der Oberbürgermeister und die hauptamtlichen Stadträte werden auf 12 Jahre gewählt.

§ 4

Vorsitz in Ausschüssen

(§ 71 GO)

Vorsitz in Ausschüssen

Die Mitglieder des Magistrats, denen ein Sachgebiet zugeteilt ist, sind Vorsitzende des Ausschusses, dem dieses Sachgebiet zugeordnet ist.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(§ 45 GO)

Ständige Ausschüsse

Als ständige Ausschüsse werden außer den Ausschüssen, welche die Gesetze vorschreiben, bestellt:

Allgemeine Verwaltung

1. Personalausschuß

Zusammensetzung:

4 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren

Aufgabengebiet:

Personalwesen

2. Ausschuß für Beschlußsachen

Zusammensetzung:

4 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren

Aufgabengebiet:

Entscheidungen in Gewerbe-, Bau-, Abgaben-, Fürsorge-, Enteignungs-, Wege-, Wasser-, Fischerei- und sonstigen Sachen.
Beschwerden in Angelegenheiten der Baulenkung

Ordnungs- und Vollzugswesen

3. Ordnungsausschuß

Zusammensetzung:

6 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Ordnungswesen
Vollzugswesen

Schulwesen

4. Schulausschuß

Zusammensetzung:

4 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren

Aufgabengebiet:

Schulwesen

Kultur- und Gemeinschaftspflege

5. Theaterausschuß

Zusammensetzung:

6 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren

Aufgabengebiet:

Theaterwesen

6. Kulturausschuß

Zusammensetzung:

8 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Büchereiwesen
Kultur- und Gemeinschaftspflege (außer Theaterwesen)

Fürsorgewesen

7. Fürsorgeausschuß

Zusammensetzung:

8 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Fürsorgewesen (ausgenommen politische Wiedergutmachung, Fürsorge für Kriegsopfer und Betreuung der Heimkehrer, Jugendwohlfahrt, Flüchtlingswesen, Gemeinschaftslager und Soforthilfe)

8. Jugendwohlfahrts-Ausschuß

Zusammensetzung:

10 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Jugendwohlfahrt

9. Flüchtlingsausschuß

Zusammensetzung:

11 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Flüchtlingswesen
Gemeinschaftslager

Gesundheitswesen

10. Gesundheitsausschuß

Zusammensetzung:

6 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherr(en)
bürgerliche Mitglied(er)

Aufgabengebiet:

Gesundheitswesen

11. Krankenhaus-Ausschuß

Zusammensetzung:

4 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherr(en)
bürgerliche Mitglied(er)

Aufgabengebiet:

Krankenhäuser

12. Ausschuß für Leibesübungen

Zusammensetzung:

8 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Leibesübungen
Bäder und Schwimmhalle

Bauwesen

13. Bauausschuß

Zusammensetzung:

8 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

In Kleingartensachen treten weitere
4 stimmberechtigte Mitglieder hinzu:

Ratsherr(en)
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauwesen
Friedhöfe und Krematorium
Kleingartenwesen

14. Vergabe-Ausschuß

Zusammensetzung:

6 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren

Aufgabengebiet:

Vergabe von Leistungen und Lieferungen

Wohnungswesen

15. Wohnungsausschuß

Zusammensetzung:

8 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:
Wohnungswesen

Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung

16. Straßenreinigungs-Ausschuß

Zusammensetzung:

4 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherr(en)
bürgerliche Mitglied(er)

Aufgabengebiet:

Straßenreinigungsanstalt
Kraftwagenstelle
Müllabfuhr
Bedürfnisanstalten

17. Feuerwehrausschuß

Zusammensetzung:

4 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherr(en)
bürgerliche Mitglied(er)

Aufgabengebiet:

Feuerlösch- und Rettungswesen

18. Schlachthofausschuß

Zusammensetzung:

4 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherr(en)
bürgerliche Mitglied(er)

Aufgabengebiet:

Schlacht- und Viehhöfe
Kühl- und Gefrierhaus

19. Wirtschaftsausschuß

Zusammensetzung:

8 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Ausstellungswesen
Bewirtschaftete Güter
Hafen- und Verkehr
Hafen- und Verkehrsbetriebe
Verkehrsangelegenheiten
Wirtschaftsförderung

20. Fremdenverkehrs-Ausschuß

Zusammensetzung:

6 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Fremdenverkehr

Wirtschaftliche Unternehmen

21. Werkausschuß

Zusammensetzung:

6 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Stadtwerke
Städt.Laboratorium

Finanz- und Steuerwesen

22. Finanzausschuß

Zusammensetzung:

6 stimmberechtigte Mitglieder
Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren

Aufgabengebiet:

Besatzungskosten und
Finanzwesen
Grundstückswesen
Steuerwesen

§ 6

Entschädigungen

(§§ 24,32 GO)

Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen erhalten

1.	der Stadtpräsident	monatlich 300 DM,
2.	der Oberbürgermeister	monatlich 250 DM,
3.	der Bürgermeister	monatlich 125 DM,
4.	die ehrenamtlichen Stadträte	monatlich 200 DM.

..... (2) Die Ratsherren erhalten . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Sitzungsgeld für bürgerl. Mitglieder der Ausschüsse und andere ehrenamtlich tätige Bürger

(3) Die Bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes ein Sitzungsgeld von 5 DM für jeden Tag, an dem sie an der Sitzung eines Ausschusses, dem sie als Mitglieder angehören, teilnehmen. Sie erhalten kein Sitzungsgeld für Sitzungen, aus denen sie ausgeschlossen worden sind. Entsprechendes gilt für die Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Bürger.

§ 7

Wertgrenze bei Verfügungen über Stadtvermögen

(§28 m GO)

Wertgrenze bei Verfügungen bei Stadtvermögen

Die Ratsversammlung kann die Verfügung über Stadtvermögen bis zu den folgenden Wertgrenzen übertragen:

1) bei dem Erwerb, dem Tausch und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

bis zum Werte von 50.000 DM,

2) bei der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

bis zum Werte von 25.000 DM,

3) bei der Hingabe von Darlehen und bei der entgeltlichen Veräußerung und der Belastung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten

bis zum Werte von 10.000 DM,

bei dem Eigenbetrieben

bis zum Werte von 100.000 DM,

4) bei der unentgeltlichen Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten

bis zum Werte von 5.000 DM.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung und im besonderen um die Verfügung über Mittel des ordentlichen Haushaltsplanes handelt.

§ 8

Verträge mit Ratsherren und Magistratsmitgliedern

(§ 29 GO)

Verträge mit Ratsherren und Magistratsmitgliedern

Verträge der Stadt mit Ratsherren und mit Mitgliedern des Magistrats sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 6.000 DM, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200 DM nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(§ 61 GO)

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften der laufenden Verwaltung, deren Wert 1.000 DM, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100 DM nicht übersteigt, sind auch rechtsverbindlich, wenn sie nicht den Formen des § 61 Absätze 2 und 3 Satz 2 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Inkrafttreten

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bisherige Bestimmungen

(2) Gleichzeitig tritt die Verfassung der Stadt Kielvom 12. Januar 1946 außer Kraft.

Kiel, den 195o

(Stadtsiegel)

.....
Stadtpräsident

....
Oberbürgermeister Bürgermeister

Stadt Kiel
Oberbürgermeister

Kiel, den 18. April 1950.

Betr.: Hauptsatzung der Stadt Kiel.
Drucksache 829.

Auf Grund der Beschlüsse der Kämmerei vom 17. April 1950 werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen:

§ 3 Abs.1 lautet:

"..... 6 hauptamtlichen Stadträten und 9 ehrenamtlichen Stadträten."

In § 5 Ziff.4 (Schulausschuß):

"Zusammensetzung:

6 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder"

In § 5 Ziff.6 (Kulturausschuß):

"6 stimmberechtigte Mitglieder"

§ 5 Ziff. 8 ff. Die Seiten 6 bis 9 der Fassung vom 5. April 1950 sind durch die anliegenden Seiten 6 bis 9 zu ersetzen. Die Änderungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

§ 6 Abs. 2 lautet:

"Sitzungsgeld für Ratsherren (2) Die Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes Sitzungsgeld in Höhe eines monatlichen Pauschbetrages von 50 DM. Mitglieder des Magistrats erhalten kein Sitzungsgeld."

8. Jugendwohlfahrts-Ausschuß

Zusammensetzung:

10 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Jugendwohlfahrt

9. Flüchtlingsausschuß

Zusammensetzung:

11 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Flüchtlingswesen
Gemeinschaftslager

10. Kriegsopfer-Ausschuß

Zusammensetzung:

8 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Fürsorge für Kriegsopfer
Betreuung der Heimkehrer

Gesundheitswesen

11. Gesundheitsausschuß

Zusammensetzung:

4 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherr(en)
bürgerliche Mitglied(er)

Aufgabengebiet:

Gesundheitswesen
Warmbadeanstalten

12. Krankenhaus-Ausschuß

Zusammensetzung:

6 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherr(en)
bürgerliche Mitglied(er)

Aufgabengebiet:

Krankenhäuser

13. Ausschuß für Leibesübungen

Zusammensetzung:

8 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Leibesübungen
Bäder und Schwimmhalle

Bauwesen

14. Bauausschuß

Zusammensetzung:

8 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauwesen

15. Gartenausschuß

Zusammensetzung:

8 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Forsten
Friedhöfe und Krematorium
Kleingartenwesen
Gärtnereibetriebe und Baumschule
Öffentliche Grün- und Parkanlagen

16. Vergabe-Ausschuß

Zusammensetzung:

6 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren

Aufgabengebiet:

Vergabe von Leistungen und Lieferungen

Wohnungswesen

17. Wohnungsausschuß

Zusammensetzung

10 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Wohnungswesen

Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung und wirtschaftliche Unternehmen

18. Wirtschaftsausschuß

Zusammensetzung:

10 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Wirtschaft, Hafen und Verkehr
Öffentliche Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen, soweit sie nicht anderen Ausschüssen zugeordnet sind

19. Feuerwehrausschuß

Zusammensetzung:

4 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherr(en)
bürgerliche Mitglied(er)

Aufgabengebiet:

Feuerlösch- und Rettungswesen

20. Fremdenverkehrs-Ausschuß

Zusammensetzung:

6 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder

Aufgabengebiet:

Fremdenverkehr

Finanz- und Steuerwesen

21. Finanzausschuß

Zusammensetzung:

6 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren

Aufgabengebiet:

Besatzungskosten und Kriegssachschäden
Finanzwesen
Grundstückswesen
Steuerwesen

Drucksache 830

E n t w u r f

(Fassung: 12. April 1950)

G e s c h ä f t s o r d n u n g
für die Ratsversammlung
der Stadt Kiel

(GeschO Ratsv)

Vom 1950

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Organe

§ 1 : Stadtpräsident
§ 2 : Schriftführer
§ 3 : Fraktionen
§ 4 : Ältestenrat

2. Abschnitt: Einberufung und Teilnahme

§ 5 : Einberufung
§ 6 : Einladungen
§ 7 : Sitzungsordnung der Ratsherren
§ 8 : Teilnahme der Magistratsmitglieder
§ 9 : Öffentlichkeit
§ 10 : Zuhörer
§ 11 : Pressevertreter
§ 12 : Abordnungen

3. Abschnitt: Beratung

§ 13 : Vorlagen und Anträge
§ 14 : Anfragen
§ 15 : Dringlichkeit
§ 16 : ~~Vorherige~~ Behandlung im Magistrat oder Ausschuß
§ 17 : Reihenfolge der Tagesordnung
§ 18 : Ablauf der Beratung
§ 19 : Worterteilung
§ 20 : Wort zur Geschäftsordnung
§ 21 : Persönliche Bemerkungen
§ 22 : Schluß der Beratung und Vertagung

4. Abschnitt: Beschlußfassung

§ 23 : Ablauf der Abstimmung
§ 24 : Fragestellung
§ 25 : Beschlußfähigkeit
§ 26 : Abstimmung
§ 27 : Wahlen durch die Ratsversammlung
§ 28 : Stimmenthaltung

5. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen

§ 29 : Ruf zur Sache
§ 30 : Ruf zur Ordnung
§ 31 : Entziehung des Wortes
§ 32 : Ausschluß aus Sitzungen
§ 33 : Räumung des Zuhörerraumes
§ 34 : Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

6. Abschnitt: Sitzungsniederschrift

§ 35 : Sitzungsniederschrift

7. Abschnitt: Ausschüsse

§ 36 : Mitglieder der Ausschüsse
§ 37 : Vorsitzende der Ausschüsse
§ 38 : Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse
§ 39 : Einberufung der Ausschußsitzungen
§ 40 : Einladungen zu Ausschußsitzungen
§ 41 : Teilnahme des Stadtpräsidenten und der Mitglieder des Magistrats an Ausschußsitzungen
§ 42 : Vertraulichkeit der Ausschußsitzungen
§ 43 : Vorlagen im Ausschuß
§ 44 : Kontrollrecht der Ausschüsse
§ 45 : Beratung und Beschlußfassung der Ausschüsse, Ordnung in den Ausschußsitzungen und Sitzungsniederschrift
§ 46 : Widerspruch gegen Ausschußbeschlüsse

8. Abschnitt: Auslegung und Abweichungen

§ 47 : Auslegung der Geschäftsordnung
§ 48 : Abweichung von der Geschäftsordnung

9. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 49 : Inkrafttreten

Die Ratsversammlung hat auf Grund der §§ 27, 34, 42 und 46 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S.25) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt: Organe

§ 1

Stadtpräsident

(§ 37 GO)

Stadtpräsident

(1) Der Stadtpräsident 1) führt den Vorsitz in der Ratsversammlung und leitet ihre Geschäfte. Er hat die Würde und die Rechte der Ratsversammlung zu wahren und ihre Arbeiten zu fördern. Ihre Verhandlungen hat er gerecht und unparteiisch zu leiten. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Büro des Stadtpräsidenten

(2) Dem Stadtpräsidenten steht ein Büro zur Verfügung. Es hat dem Stadtpräsidenten im besonderen bei der Vorbereitung der Sitzungen der Ratsversammlung, bei der Entgegennahme von Vorlagen, Eingaben und von anderen an die Ratsversammlung oder den Stadtpräsidenten gerichteten Schriftstücken und bei ihrer vorbereitenden Bearbeitung zu unterstützen. Der Leiter des Büros wird nach Beratung im Ältestenrat vom Stadtpräsidenten aus dem Kreise der städtischen Beamten und Angestellten bestellt und abberufen. Der Stadtpräsident ist Vorgesetzter 2) der Beamten und Angestellten des Büros.

Verhinderung

(3) Bei Verhinderung wird der Stadtpräsident durch seinen ersten Stellvertreter und ist auch dieser verhindert, durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 2

Schriftführer

Schriftführer

(1) Der Schriftführer 3) unterstützt den Stadtpräsidenten. Vorallem verliest er in den Sitzungen Schriftstücke und die Beschlüsse, führt die Rednerliste, ruft die Namen auf, sammelt und zählt die Stimmen, beurkundet die Verhandlungen und überwacht die Anfertigung und die Unterzeichnung der Niederschriften.

---

1) § 18 Richtlinien
2) Dienstvorgesetzter ist der Oberbürgermeister, § 27 Abs.1 Richtlinien
3) § 18 Richtlinien

Vorhinderung

(2) Ist der Schriftführer verhindert, so wird er durch den ersten stellvertretenden Schriftführer vertreten. Ist auch dieser verhindert, so tritt der zweite stellvertretende Schriftführer für ihn ein. Der Stadtpräsident kann bei größerem Arbeitsanfall die Geschäfte unter die Schriftführer verteilen.

§ 3

Fraktionen

Bildung der Fraktionen

(1) Die Ratsherren können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens vier Ratsherren bestehen. Jeder Ratsherr kann nur einer Fraktion angehören.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder sind dem Stadtpräsidenten schriftlich mitzuteilen.

Gast

(3) Ein Ratsherr, der keiner Fraktion angehört, kann sich einer Fraktion als Gast anschließen. Er steht dann den Mitgliedern der Fraktion gleich. Der Vorsitzende der Fraktion hat dem Stadtpräsidenten den Anschluß schriftlich mitzuteilen. Bei der Berechnung der Fraktionsstärke zählen die Gäste mit.

Reihenfolge

(4) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Stärke entscheidet das Los, das der Stadtpräsident in einer Sitzung der Ratsversammlung zieht. Erledigte Mitgliedersitze werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, die sie bisher innehatte.

§ 4

Ältestenrat

Zusammensetzung

(1) Der Stadtpräsident, seine beiden Stellvertreter und die Vorsitzenden der Fraktionen bilden den Ältestenrat. Den Vorsitz führt der Stadtpräsident. Bei Behinderung wird er durch seinen ersten Stellvertreter und, ist auch dieser verhindert, durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten. Der Oberbürgermeister und der Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil.

Aufgaben

(2) Der Ältestenrat unterstützt den Stadtpräsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er soll vorallem eine Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeiführen und die der Ratsversammlung obliegenden Wahlen vorbereiten. Wollen Fraktionen von dem im Ältestenrat vereinbarten Geschäftsplan abweichen, so sollen sie dies dem Stadtpräsidenten vorher mitteilen. Der Ältestenrat entscheidet in

Zweifelsfällen, wie Beschlüsse der Ratsversammlung auszulegen sind. Unberührt bleibt die Möglichkeit eines neuen Beschlusses der Ratsversammlung.

Verhandlungen

(3) Der Stadtpräsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muß einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beratungs- und beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Abschnitt: Einberufung und Teilnahme

§ 5

Einberufung

(§ 34 Abs.1 GO)

Erstmalige Einberufung

(1) Die Ratsversammlung wird erstmalig spätestens zum 30. Tage nach der Wahl von dem bisherigen Stadtpräsidenten einberufen.

Einberufung

(2) Die Ratsversammlung ist vom Stadtpräsidenten einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert.

Einberufung auf Verlangen von Ratsherren oder des Magistrats

(3) Der Stadtpräsident hat die Ratsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn 15 Ratsherren oder der Magistrat es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 6

Einladungen

(§ 34 Abs.2 und 3 GO)

Festsetzung der Tagesordnung

(1) Der Stadtpräsident setzt nach Beratung mit dem Vorsitzenden des Magistrats 4) die Tagesordnung für die Sitzungen der Ratsversammlung fest. Der Vorsitzende des Magistrats hat den Entwurf der Tagesordnung unverzüglich den Mitgliedern des Magistrats zuzuleiten. Der Entwurf kann im Magistrat beraten werden. Nimmt der Stadtpräsident an der Sitzung des Magistrats nicht teil, so hat der Vorsitzende des Magistrats ihm die Vorschläge des Magistrats unverzüglich mitzuteilen.

Einladungsfrist

(2) Der Stadtpräsident hat die Einladung den Ratsherren eine Woche vor der Sitzung zu übermitteln. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf 24 Stunden herabgesetzt werden, es sei denn, daß 15 Ratsherren widersprechen.

---

4) §§ 27 Abs.1, 28 Abs.2 Richtlinien

Inhalt der Einladung

(3) Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung muß die Gegenstände unterscheiden, die in öffentlicher und die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Der nichtöffentlichen Sitzung sind insbesondere in der Regel Grundstücksangelegenheiten vorzubehalten. Abschriften der Vorlagen 5), sowie derjenigen Anfragen, die in der Ratsversammlung beantwortet werden sollen 6), sind der Tagesordnung beizufügen.

Einladung der Mitglieder des Magistrats

(4) Einladungen sind auch an die Mitglieder des Magistrats zu übersenden.

Öffentliche Bekanntmachung

(5) Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 7

Sitzordnung der Ratsherren

Grundsatz für die Sitzordnung

(1) Die Ratsherren, die einer Fraktion als Mitglieder oder ständige Gäste angehören, sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Bei der Zuteilung der Sitze an Ratsherren, die keiner Fraktion als Mitglieder oder ständige Gäste angehören, ist ihre politische Einstellung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Verteilung der Sitze

(2) Der Ältestenrat beschließt auf Vorschlag des Stadtpräsidenten über die Verteilung der Sitzplätze. Die Unterverteilung der Sitze innerhalb der Fraktionen ist deren Sache.

§ 8

Teilnahme der Magistratsmitglieder und städtischer Bediensteter

(§ 36 GO)

Teilnahme der Mitglieder des Magistrats

(1) Die Mitglieder des Magistrats, die nicht als Ratsherren Stimmrecht haben, nehmen an den Sitzungen der Ratsversammlung mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder des Magistrats sind verpflichtet, der Ratsversammlung Auskunft zu erteilen.

---

5) § 13
6) § 14

Teilnahme städtischer Bediensteter

(2) Die Teilnahme städtischer Bediensteter an den Sitzungen der Ratsversammlung regelt der Magistrat.

§ 9

Öffentlichkeit

(§ 35 GO)

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Ratsversammlung sind öffentlich.

Ausschluß der Öffentlichkeit

(2) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsherren kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit wird mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen, wenn der Magistrat dies im öffentlichen Interesse beantragt.

Behandlung der Anträge

(3) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.

Bekanntgabe von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung

(4) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt sind, sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Durch die Bekanntgabe darf das Interesse der Stadt nicht gefährdet werden; der Beschluß ist entsprechend abzufassen.

§ 10

Zuhörer

Zuhörer

(1) Bürger der Stadt und Vertreter der Presse können den öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung als Zuhörer beiwohnen. Sie müssen eine Eintrittskarte besitzen. Andere Personen kann der Stadtpräsident zulassen.

Eintrittskarten

(2) Die Eintrittskarten werden vom Büro des Stadtpräsidenten unentgeltlich abgegeben, soweit der Zuhörerraum ausreicht.

§ 11

Pressevertreter

Platz

(1) Den Vertretern der Presse sind besondere Plätze im Zuhörerraum vorzubehalten.

Einladungen

(2) Die von der Ratsversammlung bestimmte Presse wird zu öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Ihr sind Abschriften der Vorlagen für diejenigen Angelegenheiten, welche in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen 7) beizufügen.

---

7) § 6 Absatz 3 Sätze 2 und 3

§ 12

Abordnungen

Mündlicher Vortrag oder Denkschrift

(1) Die Bürger können ihre Wünsche und Beschwerden in dringenden Fällen von besonderer Bedeutung der Ratsversammlung durch eine Abordnung mündlich vortragen oder in einer Denkschrift überreichen. Die Absicht dazu ist dem Stadtpräsidenten rechtzeitig mitzuteilen. Die Ratsversammlung kann die Abordnung von einzelnen Ratsherren, die sie bestimmt, oder von einem anderen Organ der Stadt empfangen lassen.

Aufnahme in Tagesordnung

(2) Der Empfang einer Abordnung durch die Ratsversammlung muß auf der Tagesordnung stehen oder sich auf eine Angelegenheit der Tagesordnung beziehen. Das gilt nicht, wenn die Ratsversammlung die Dringlichkeit entsprechend § 17 Absatz 4 bejaht.

Zahl der Abgesandten

(3) Es dürfen nicht mehr als sechs Abgesandte erscheinen.

3. Abschnitt: Beratung und Beschlußfassung

§ 13

Vorlagen und Anträge

Abfassung der Vorlagen und Anträge

(1) Die Vorlagen, die Anträge enthalten 8), sowie die Anträge von Ratsherren 9) müssen schriftlich begründet werden. Der Antrag soll so gefaßt werden, daß er als Beschluß übernommen werden kann. Die Begründung soll möglichst kurz den Sachverhalt darstellen, soweit er nicht aus der Bezeichnung der Angelegenheit oder aus dem Antrag hervorgeht. Wenn nötig, soll die Begründung auch das Für und Wider des Antrages enthalten. Ist die Angelegenheit durch Gesetz oder andere Rechtssätze geregelt, so sollen diese angeführt werden.

Vorlagen und Anträge von finanzieller Auswirkung

(2) Verursachen Vorlagen oder Anträge von Ratsherren Ausgaben, die über den Haushaltsplan hinausgehen, so sollen sie gleichzeitig die Deckung angeben. Mindern Vorlagen oder Anträge von Ratsherren Einnahmen, die im Haushaltsplan vorgesehen sind, so sollen sie gleichzeitig entsprechende Ausgabenersparnisse oder Ersatzeinnahmen vorschlagen.

Frist für Einreichung

(3) Die Vorlagen, sowie die Anträge der Ratsherren sind mindestens zwölf Tage vor der Sitzung dem Stadtpräsidenten einzureichen. Der Stadtpräsident gibt Abschriften von den Anträgen der Ratsherren unverzüglich an den Magistrat.

---

8) § 13 Absatz 4

9) § 13 Absatz 5

Vorlagen des Magistrats und der Ausschüsse

(4) Die Vorlagen des Magistrats sind wie folgt abzufassen:

Der Magistrat Kiel, den .....

Bezeichnung des zuständigen städtischen Verwaltungsgebietes (Amt, Dienststelle, Betrieb usw.)

Betreff:
Berichterstatter:
Antrag:

Begründung:

Unterschrift

Haben zuvor ein oder mehrere Ausschüsse beschlossen, so sind auch diese im Kopf der Vorlage zu vermerken. Ausschüsse dürfen Vorlagen unmittelbar nur einbringen,

a) wenn der Magistrat der unmittelbaren Einbringung zugestimmt hat,

b) wenn die Ratsversammlung ausnahmsweise die unmittelbare Einbringung vorher beschlossen hat oder

c) wenn der Ausschuß die Entscheidung der Ratsversammlung gegen einen Widerspruch des Magistrats beantragt 10).

Diese Vorlagen sind vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben.

Anträge der Ratsherren

(5) Anträge kann jeder einzelne Ratsherr stellen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Ratsherren,

a) die wegen Befangenheit von der Beratung und Entscheidung 11) oder

b) die von der Teilnahme an den Sitzungen 12)

ausgeschlossen sind, dürfen keine Anträge stellen.

Mitteilungen des Magistrats

(6) Mitteilungen des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten 13) sollen dem Stadtpräsidenten in der Regel ebenfalls schriftlich eingereicht werden.

Vorherige Mitteilung von Fragen zu Vorlagen

(7) Fragen zu Vorlagen und Anträgen sollen dem Berichterstatter oder dem Antragsteller möglichst vor der Sitzung mitgeteilt werden, sodaß er sie in der Sitzung beantworten kann und eine erschöpfende Beratung der Angelegenheit gesichert ist. Entsprechendes gilt für andere Angelegenheiten der Tagesordnung, zum Beispiel für Anträge auf Berichtigung von Niederschriften.

---

10) § 47
11) § 9 Richtlinien
12) § 32 Absätze 1 und 2
13) § 12 Absatz 4 Richtlinien

Beschlossene Angelegenheiten

(8) Angelegenheiten, die durch Beschlußfassung erledigt sind 14), dürfen während der Wahlzeit der Ratsversammlung nicht erneut vorgebracht werden, es sei denn, daß neue Gesichtspunkte vorgebracht werden. Der Stadtpräsident hat Vorlagen und Anträge, die dem nicht entsprechen, zurückzuweisen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Ältestenrat.

§ 14

Anfragen

Anfrage

(1) Jeder Ratsherr kann Anfragen an den Magistrat richten. Die Anfrage soll kurz und sachlich gefaßt sein und darf sich nur auf e i n e Angelegenheit beziehen. Der Stadtpräsident hat andere Anfragen zurückzuweisen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Ältestenrat. Die Anfrage ist mindestens zwölf Tage vor der Sitzung schriftlich dem Stadtpräsidenten einzureichen, der sie an den Magistrat weiterleitet.

Antwort

(2) Der Magistrat soll dem Fragesteller unverzüglich schriftlich antworten. Der Fragesteller kann aber auch mündliche Antwort in der Ratsversammlung beantragen; er kann dann seine Anfrage kurz mündlich vortragen. Will der Magistrat nicht antworten, so entscheidet auf Antrag des Fragestellers die Ratsversammlung, ob und bis wann der Magistrat antworten muß.

Übermaß von Anfragen

(3) Sind so viele Anfragen in der Ratsversammlung zu beantworten, daß die Behandlung die ordnungsmäßige Erledigung ihrer Geschäfte gefährdet, so soll sie Anfragen von der Tagesordnung absetzen.

---

14) vgl. auch § 19 Absatz 8

§ 15

Dringlichkeit

Dringlichkeits-vorlagen

(1) Vorlagen und Anträge, die nicht zwölf Tage vor der Sitzung eingereicht werden konnten [15] (Dringlichkeitsvorlagen und Dringlichkeitsanträge) 16), müssen spätestens am Tage vor der Sitzung beim Stadtpräsidenten eingehen, wobei die Dringlichkeit zu begründen ist. Der Stadtpräsident stellt sie durch Nachtragstagesordnung möglichst noch vor der Sitzung zu, sodaß die Fraktionen vorher Stellung nehmen können. Später können Vorlagen und Anträge nur eingebracht werden, wenn die Ratsversammlung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht.

Dringliche Anfragen

(2) Für dringliche Anfragen, die in der Ratsversammlung beantwortet werden sollen 17), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16

Vorherige Behandlung in Magistrat oder Ausschuß

Vorherige Behandlung in Magistrat oder Ausschuß

(1) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel im Magistrat und in dem zuständigen Ausschuß behandelt werden, bevor die Ratsversammlung beschließt 18). Vorlagen von finanzieller Auswirkung (§ 13 Abs.2) müssen zuvor mindestens im Magistrat behandelt werden.

Überweisung von Anträgen und Anfragen an Magistrat

(2) Der Stadtpräsident kann Anträge und Anfragen von Ratsherren im Einvernehmen mit dem Antrag- oder Fragesteller entsprechend Absatz 1 dem Magistrat überweisen, ohne sie auf die Tagesordnung der Ratsversammlung zu setzen. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet die Ratsversammlung, ob der Antrag oder die Anfrage zunächst dem Magistrat oder dem zuständigen Ausschuß überwiesen werden soll.

§ 17

Reihenfolge der Tagesordnung

Zwingende Reihenfolge

(1) Die Verhandlungen der Ratsversammlung müssen in folgender Reihenfolge vor sich gehen:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten,
2. in ordentlichen Sitzungen auf Antrag Beschlußfassung, ob die Niederschriften der vorhergehenden ordentlichen und gegebenenfalls der vorhergehenden außerordentlichen Sitzung zu berichtigen sind 19),
3. Mitteilungen des Stadtpräsidenten,
4. Mitteilungen des Magistrats.

---

15) § 13 Absatz 3
16) vgl. § 17 Absatz 4
17) § 14 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6
18) unmittelbare Vorlagen von Ausschüssen: § 13 Absatz 4
19) § 35 Absatz 7

Regelmäßige weitere Reihenfolge

(2) Die weiteren Verhandlungen gehen regelmäßig in folgender Reihenfolge vor sich:

1. Vorlagen des Magistrats und von Ausschüssen 20),
2. Anträge von Ratsherren 20),
3. Dringlichkeitsvorlagen und Dringlichkeitsanträge 21),
4. Anfragen und dringliche Anfragen 22),
5. Schließung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten.

Abweichungen von der Reihenfolge

(3) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann geändert werden:

1. vom Stadtpräsidenten, wenn kein Ratsherr widerspricht, oder
2. von der Ratsversammlung 23).

Die Reihenfolge nach Absatz 1 kann nicht geändert werden.

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen

(4) Dringlichkeitsvorlagen und -anträge und dringliche Anfragen 24) dürfen behandelt werden, wenn die Ratsversammlung die Dringlichkeit bejaht. Wird die Angelegenheit erst am Tage der Sitzung eingebracht, so bedarf der Beschluß der Zweidrittelmehrheit. Die Ratsversammlung beschließt zugleich über die Einreihung in die Tagesordnung. Über die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen 25), über Anträge auf Amtsniederlegung des Stadtpräsidenten, seiner Vertreter, des Schriftführers oder dessen Vertreter 26) und über die Abberufung von Mitgliedern des Magistrats 27) kann jedoch nur beraten und beschlossen werden, wenn die Angelegenheit auf der Tagesordnung gestanden hat.

Verbindung der Behandlung

(5) Die gemeinsame Behandlung gleichartiger oder verwandter Angelegenheiten kann jederzeit beschlossen werden.

Absetzung von der Tagesordnung

(6) Die Ratsversammlung kann Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen.

Abgabe von Erklärungen

(7) Zur Abgabe einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann der Stadtpräsident das Wort auch außerhalb der Tagesordnung erteilen und über die Einreihung in die Tagesordnung bestimmen. Der Inhalt der Erklärung muß ihm, auf sein Verlangen schriftlich, vorher bekanntgegeben werden. Eine Aussprache darf sich der Erklärung nicht anschließen.

---

20) § 13
21) § 15 Abs.1
22) §§ 14 Abs.6 und 15 Abs.2
23) Abweichungen von dem im Ältestenrat vereinbarten Geschäftsplan: § 4 Abs.2 Satz 3
24) § 15
25) § 31 Abs.6 Richtlinien
26) § 30 Abs.1 und 3 Richtlinien
27) § 18 Abs.3 Richtlinien

§ 18

Ablauf der Beratung

Eine Lesung

(1) Die Ratsversammlung berät und beschließt grundsätzlich in einer Lesung.

Begründung und Schlußwort

(2) Bei Eintritt in die Beratung über eine Vorlage erteilt der Stadtpräsident dem Berichterstatter oder einem der Antragsteller das Wort zur Begründung. Am Schluß der Beratung steht dem Berichterstatter oder einem der Antragsteller das Schlußwort zu.

Berichterstatter

(3) Berichterstatter für Vorlagen, die ein Ausschuß der Ratsversammlung ausnahmsweise unmittelbar vorlegen kann 28), ist der Vorsitzende des Ausschusses.

Ergänzung des Berichterstatters durch Beamte oder Angestellte

(4) Der Berichterstatter kann seinen Bericht durch Beamte oder Angestellte der Stadt oder andere Sachverständige ergänzen lassen, wenn der Stadtpräsident nicht widerspricht. Im Zweifelsfalle entscheidet der Ältestenrat.

Erweiterungs- und Änderungsanträge

(5) Erweiterungs- und Änderungsanträge können bis zum Schluß der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind dem Stadtpräsidenten auf sein Verlangen schriftlich vorzulegen 29). Im übrigen gelten für den Antrag § 14 Abs.1 Satz 2 und Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 19

Worterteilung

Wortmeldung

(1) Jeder Ratsherr kann sich nach Aufruf der Angelegenheit mündlich, schriftlich oder durch Erheben der Hand zum Wort melden. Wortmeldungen gelten nicht mehr, wenn ein Antrag auf Schluß der Beratung oder auf Vertagung angenommen ist 30).

Reihenfolge der Redner

(2) Der Schriftführer führt die Rednerliste. Für die Reihenfolge der Redner ist grundsätzlich die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend, soweit diese Geschäftsordnung nichts besonderes bestimmt 31). Der Stadtpräsident kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, vorallem damit erst je ein Redner der verschiedenen Meinungen zu Wort kommt oder wenn die Abweichung sonst für die sachgemäße Erledigung oder Gestaltung der Beratung zweckmäßig ist.

Worterteilung

(3) Kein Sitzungsteilnehmer darf reden, ohne vorher das Wort verlangt und vom Stadtpräsidenten erhalten zu haben.

Teilnahme der Mitglieder des Magistrats an der Beratung

(4) Der Oberbürgermeister und in Angelegenheiten ihres Sachgebietes die Stadträte können das Wort jederzeit verlangen.

---

28) § 13 Abs.4
29) vgl. § 26 Abs.6
30) § 22
31) z.B. § 19 Abs.4

Redezeit

(5) Die Rede darf nicht länger als zehn Minuten dauern. Das gilt nicht für Berichterstatter, wenn der Stadtpräsident einverstanden ist. Spricht ein Redner länger, so entzieht der Stadtpräsident ihm nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.

Änderung der Redezeit

(6) Die Ratsversammlung kann die Redezeit für eine Angelegenheit verlängern oder verkürzen. Sie beschließt hierüber ohne Beratung. Die Änderung der Redezeit gilt für jeden Redner. Der Stadtpräsident kann in besonderen Fällen zum Beispiel bei der Beratung der Haushaltssatzung, nach Beratung im Ältestenrat Ausnahmen für einen Redner oder eine Angelegenheit zulassen.

Zwei Reden

(7) Kein Redner darf während einer Beratung mehr als zweimal zu derselben Angelegenheit sprechen, es sei denn, daß die Ratsversammlung weiteren Reden nicht widerspricht. Diese Bestimmung gilt nicht für den Stadtpräsidenten, die Mitglieder des Magistrats und den Berichterstatter.

Wortorteilung nach Beschlußfassung

(8) Ist eine Angelegenheit durch Beschlußfassung erledigt, so darf dazu das Wort in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden 32).

§ 20

Wort zur Geschäftsordnung

Zeitpunkt

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung muß jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

Gegenstand

(2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die zur Beratung stehende oder die unmittelbar vorher beratene Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen.

Dauer

(3) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 21

Persönliche Bemerkungen

Zeitpunkt

(1) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluß der Beratung einer Angelegenheit erteilt. Wird die Beratung vertagt, so können persönliche Bemerkungen erst unmittelbar nach beschlossener Vertagung angebracht werden.

Gegenstand

(2) Der Redner darf mit einer persönlichen Bemerkung nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe gegen seine Person zurückweisen.

---

32) vgl. auch § 13 Abs.8

§ 22

Schluß der Beratung und Vertagung

Schlußantrag

(1) Ein Antrag auf Schluß der Beratung (Schlußantrag) darf nur von einem Ratsherren gestellt werden, der noch nicht zu der Angelegenheit gesprochen hat. Ein Schlußantrag darf erst gestellt werden, wenn je ein Ratsherr von jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

Behandlung des Schlußantrages

(2) Bei der Bekanntgabe eines Schlußantrages gibt der Stadtpräsident den oder die Antragsteller und die Ratsherren, die sich bereits zum Wort gemeldet hatten, bekannt. Bevor über den Schlußantrag abgestimmt wird, erhalten nur noch einer der Antragsteller oder ein Redner für den Schlußantrag, ein Redner gegen den Schlußantrag und ein Mitglied des Magistrats das Wort. Für den Schlußantrag dürfen auch die Ratsherren sprechen, die bereits zur Sache gesprochen haben. Die Redezeit ist für jeden Redner auf fünf Minuten beschränkt. Anschließend wird über den Schlußantrag abgestimmt. Ein erneuter Schlußantrag in derselben Beratung ist zulässig.

Vertagungsantrag

(3) Die Beschlußfassung über eine Angelegenheit wird bis zur nächsten ordentlichen Sitzung vertagt, wenn ein Drittel der anwesenden Ratsherren es verlangt. Über den Vertagungsantrag wird vor anderen Anträgen abgestimmt. Wird eine vertagte Angelegenheit zum zweiten Male verhandelt, so erfordert die weitere Vertagung einen Mehrheitsbeschluß.

4. Abschnitt: Beschlußfassung

§ 23

Ablauf der Abstimmung

Reihenfolge der Anträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten entspricht.

Erweiterungs- und Änderungsanträge

(2) Bei Erweiterungs- oder Änderungsanträgen 33) ist zunächst über den Erweiterungs- oder Änderungsantrag zu beschließen. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag beschlossen, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung 34) wird zuerst über den Antrag beschlossen, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bringt.

---

33) § 18 Abs.5
34) § 13 Abs.2

§ 24

Fragestellung

Fragestellung

(1) Der Stadtpräsident stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten läßt. In der Regel hat er zu fragen, ob dem Antrag zugestimmt wird.

Verlesung der Frage

(2) Die Frage ist auf Verlangen unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen 35).

Wort zur Geschäftsordnung

(3) Über die Reihenfolge und die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden.

§ 25

Beschlußfähigkeit

(§ 38 GO)

Beschlußfähigkeit

(1) Die Ratsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 23 Ratsherren anwesend sind. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußfähigkeit nicht angezweifelt wird.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen

(2) Stimmenthaltungen 36) und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Feststellung der Beschlußfähigkeit

(3) Wird die Beschlußfähigkeit angezweifelt, so ist sie durch namentlichen Aufruf oder Zählung der Ratsherren festzustellen.

Schließung oder Aussetzung der Sitzung

(4) Ergibt sich nach Absatz 2, daß die Ratsversammlung beschlußunfähig ist, so schließt der Stadtpräsident die Sitzung oder setzt sie auf kurze Zeit aus, bis die Beschlußfähigkeit hergestellt ist.

Durchführung der Beschlußfassung

(5) Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit während einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen nochmals abgestimmt oder gewählt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.

Beschlußfähigkeit bei erneuter Einberufung

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit in einer Sitzung der Ratsversammlung nicht erledigt worden und wird die Ratsversammlung zur Verhandlung über dieselbe Angelegenheit zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ratsherren beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Vorschrift (§ 38 Abs.2 GO) ausdrücklich hingewiesen werden.

---

35) vgl. § 26 Abs.6
36) § 28

§ 26

Abstimmung

(§ 39 GO)

Einfache Mehrheit

(1) Beschlüsse der Ratsversammlung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Handaufheben

(2) Es wird offen abgestimmt, in der Regel durch Handaufheben. Zunächst ist festzustellen, wer dem Antrag zustimmt. Hält der Stadtpräsident nach Rücksprache mit dem Schriftführer das Ergebnis für zweifelhaft oder wird die Feststellung aus der Mitte der Ratsversammlung heraus angezweifelt, so macht der Stadtpräsident die Gegenprobe, indem er feststellt, wer den Antrag ablehnt, und - soweit erforderlich - ferner feststellt, wer sich der Stimme enthält. Ist der Stadtpräsident nach Rücksprache mit dem Schriftführer auch dann noch im Zweifel, so kann er die Abstimmung wiederholen.

Beschlußfassung mangels Widerspruch

(3) Wird einem Antrag nicht widersprochen, so stellt der Stadtpräsident die Annahme fest.

Annahme ohne Vortrag

(4) Über Anträge, die schriftlich niedergelegt sind, kann ohne mündlichen Vortrag beschlossen werden. Ein solcher Antrag gilt als angenommen, wenn die Angelegenheit auf der Tagesordnung steht und dem Antrag im Laufe der Sitzung nicht widersprochen wird.

Namentliche Abstimmung

(5) Namentlich ist abzustimmen,

1. wenn die Ratsversammlung es auf Antrag von mindestens zehn Ratsherren vor Beginn der Abstimmung beschließt,
2. über die Abberufung von Mitgliedern des Magistrats.

Die namentliche Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf nach der Buchstabenfolge. Nach beendetem Namenaufruf können Ratsherren, die nachträglich in den Sitzungssaal getreten sind, ihre Stimmen noch abgeben, bis der Stadtpräsident die Abstimmung für geschlossen erklärt hat. Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

a) die Abkürzung von Fristen, z.B. über die Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen und -anträgen 37),

b) die Tagesordnung,

c) die Vertagung der Sitzung,

d) Schluß- und Vertagungsanträge 38).

Schriftliche Festlegung

(6) Über Sachanträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt sind 39).

---

37) § 17 Abs.4
38) § 22
39) vgl. § 18 Abs.5 Satz 2

§ 27

Wahlen durch die Ratsversammlung

(§ 40 GO, §§ 8,9 der 1.DVO)

Relative Mehrheitswahl

(1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Stadtpräsident zieht. Bei der Losziehung treten der 1. und der 2. Stellvertreter des Stadtpräsidenten und der Schriftführer zu einem Wahlausschuß zusammen. Ist einer von ihnen als Bewerber an der Stichwahl beteiligt, so tritt der 1. Stellvertreter des Schriftführers für ihn ein. Der Wahlausschuß überwacht die Vorbereitung der Losziehung. Als Lose sind in Umschläge gelegte Zettel zu verwenden; sie haben sich äußerlich zu gleichen. Jeder Zettel hat den Namen eines der beiden zur Wahl stehenden Bewerber zu enthalten. Sie werden in eine Urne gelegt und vom ältesten Mitglied des Wahlausschusses dem Stadtpräsidenten zur Losziehung vorgelegt. Der Stadtpräsident ruft den Namen des Bewerbers, der auf dem von ihm gezogenen Zettel steht, aus. Sind die Bewerber nicht ohnehin als Ratsherren an der Wahl beteiligt, so sollen sie zu der Losziehung eingeladen werden, wenn sich hierdurch keine übermäßige Verzögerung ergibt.

Zuruf

(2) Gewählt wird durch Zuruf, wenn kein Ratsherr widerspricht.

Stimmzettel

(3) Ist einer der Ratsherren nicht damit einverstanden, daß durch Zuruf gewählt wird, so wird durch Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel dürfen nur mit dem Namen des Vorgeschlagenen beschrieben werden ; weiter darf nichts auf sie geschrieben werden. Der Schriftführer verteilt Stimmzettel an alle Ratsherren, sammelt sie wieder ein, zählt die Stimmen und teilt dem Stadtpräsidenten das Ergebnis mit. Der Stadtpräsident verkündet unmittelbar darauf das Ergebnis.

Verhältniswahl

(4) Sind bei Wahlen die Parteien und andere Vereinigungen auf ihr Verlangen in der Ratsversammlung im Verhältnis ihrer Sitze in der Ratsversammlung zu berücksichtigen 40), so sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich bei Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3, 4 usw. ergeben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Stadtpräsidenten entsprechend Absatz 1 zu ziehende Los.

Wahlverfahren bei Verhältniswahl

(5) In diesen Fällen haben die Parteien und andere Vereinigungen Listen einzureichen, über die nach dem Höchstzahlenverfahren (D'Hondt) abgestimmt wird, falls über die zu besetzenden Stellen keine Einigung zu erzielen ist. Die Sitze werden nach der Reihenfolge verteilt, die sich aus der Liste ergibt. Falls auf eine Liste mehr Sitze entfallen, als Bewerber in ihr enthalten sind, kann sie die Partei oder andere Vereinigung nachträglich ergänzen. Unterläßt eine Partei oder andere Vereinigung die Aufstellung oder Ergänzung der Liste innerhalb einer angemessenen vom Stadtpräsidenten oder im Falle seiner Wahl vom älteren Mitglied zu setzenden Frist oder schlägt sie zweimal hintereinander nicht wählbare Personen vor, so ist die Ratsversammlung in der Wahl frei.

---

40) so auf Verlangen bei der Wahl des Stadtpräsidenten und seiner Vertreter (§ 18 Abs.1 Richtlinien), bei Wahlen zu den Ausschüssen (§ 36 Abs.1 GeschO Ratsv) und bei der Wahl der ehrenamtlichen Stadträte

Besonderheiten bei Wahlen zu Ausschüssen

(6) Der Berechnung der Sitze in den Ausschüssen nach dem Höchstzahlenverfahren (D'Hondt) ist die Gesamtzahl der Ausschußmitglieder zugrunde zu legen, und zwar sowohl die Ratsherren als auch die bürgerlichen Mitglieder und die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats. Die hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats zählen bei der Berechnung der Sitze nach dem Höchstzahlenverfahren nicht mit.

Freiwerdende Stellen

(7) Werden Stellen frei und kann über die Neubesetzung keine Einigung erzielt werden, so hat eine Neubesetzung der freigewordenen Stellen nach den Absätzen 4 bis 6 zu erfolgen. Parteien und andere Vereinigungen können eine Neubesetzung von Ausschüssen und der Sitze der ehrenamtlichen Stadträte auch verlangen, soweit sich das Verhältnis der Sitze zueinander geändert hat.

Untersuchungsausschüsse

(8) In Untersuchungsausschüssen muß die Fraktion des Antragstellers vertreten sein.

§ 28

Stimmenthaltung

Stimmenthaltung

(1) Der Stimme enthält sich derjenige Ratsherr, der anwesend ist und

a) bei einer Abstimmung weder mit Ja noch mit Nein stimmt oder

b) bei einer Wahl entweder sich nicht am Zuruf beteiligt oder keinen Stimmzettel mit dem Namen eines Vorgeschlagenen abgibt.

Erklärung über Stimmenthaltung

(2) Jeder Ratsherr kann mündlich erklären, daß er sich der Stimme enthält.

5. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen

§ 29

Ruf zur Sache

Der Stadtpräsident kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen, oder ihn zur Sache zu rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.

§ 30

Ruf zur Ordnung

Ruf zur Ordnung

(1) Wenn ein Sitzungsteilnehmer die Ordnung verletzt, ruft ihn der Stadtpräsident mit Nennung des Namens zur Ordnung.

Einspruch

(2) Der Sitzungsteilnehmer kann gegen den Ordnungsruf innerhalb eines Monats beim Stadtpräsidenten Einspruch einlegen. Der Ältestenrat entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

§ 31

Entziehung des Wortes

Entziehung des Wortes

(1) Ist ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Stadtpräsident ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muß der Stadtpräsident ihn auf diese Folge hinweisen. Unberührt bleibt § 19 Abs. 5, wonach der Stadtpräsident einem Redner das Wort wegen Überschreitung der Redezeit entziehen kann.

Keine neue Worterteilung

(2) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.

Einspruch

(3) Der Redner kann gegen die Entziehung des Wortes innerhalb eines Monats beim Stadtpräsidenten Einspruch einlegen. Der Ältestenrat entscheidet, ob die Entziehung des Wortes gerechtfertigt war.

§ 32

Ausschluß aus Sitzungen

(§ 42 GO)

Ausschluß von Ratsherren auf bestimmte Zeit

(1) Die Ratsversammlung kann einen Ratsherrn auf eine bestimmte Zeit, höchstens aber auf sechs Monate von der Mitarbeit in der Ratsversammlung und in den Ausschüssen ausschließen, wenn er sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat. 41).

Vorläufiger Ausschluß von Ratsherren

(2) In dringenden Fällen kann der Stadtpräsident den Ausschluß des Ratsherrn verhängen und durchführen. Der Ausschluß muß durch die Ratsversammlung bestätigt werden. Diese entscheidet hierüber in ihrer nächsten Sitzung ohne Beratung.

Verlassen des Sitzungssaales

(3) Der ausgeschlossene Ratsherr hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt er der Aufforderung des Stadtpräsidenten nicht nach, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben 42). Hatte bereits die Ratsversammlung den Ratsherrn ausgeschlossen, so zieht er sich ohne weiteres den Ausschluß auf die doppelte Zeit zu; die Frist von sechs Monaten (Abs. 1) darf hierdurch nicht überschritten werden. Der Stadtpräsident stellt diese Folge bei der Wiedereröffnung der Sitzung oder nach Eröffnung der nächsten Sitzung fest.

---

41) Wegen Aberkennung des Wahlrechts zur Ratsversammlung und damit der Wählbarkeit und des Sitzes in der Ratsversammlung siehe § 6 Abs. 3 Richtlinien wegen Verletzung der Pflicht zur Mitarbeit, § 8 Abs. 2 Richtlinien wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht und § 11 Abs. 2 Richtlinien wegen Verletzung der Pflicht zur Niederlegung der Vertretung der Stadt in Vereinigungen.

42) § 34.

Ausschluß anderer Sitzungsteilnehmer

(4) Der Stadtpräsident kann andere Sitzungsteilnehmer als Ratsherren (Abs. 1 bis 3) und Mitglieder des Magistrats bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen von der laufenden Sitzung ausschließen, insbesondere Zuhörer, die trotz Verwarnung Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben. Die Ratsversammlung kann diese Sitzungsteilnehmer auf eine bestimmte Zeit, höchstens jedoch für ihre restliche Wahlzeit von der Teilnahme an den Sitzungen ausschließen. Hierbei ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 33

Räumung des Zuhörerraumes

Räumung des Zuhörerraumes

Der Stadtpräsident kann den Zuhörerraum oder Teile des Zuhörerraumes bei störender Unruhe räumen lassen.

§ 34

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Unterbrechung und Aufhebung

(1) Der Stadtpräsident kann die Sitzung unterbrechen oder mit Zustimmung des Ältestenrates aufheben, wenn sie durch Unruhe gestört oder den Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht nachgekommen ist.

Verlassen des Platzes

(2) Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn der Stadtpräsident seinen Platz verläßt, ohne die Leitung der Verhandlung seinem Stellvertreter zu übertragen.

6. Abschnitt: Sitzungsniederschrift

§ 35

Sitzungsniederschrift

(§ 41 GO)

Niederschriften

(1) Über jede Sitzung wird eine Kurz-Niederschrift und eine Niederschrift angefertigt.

Kurz-Niederschrift

(2) Die Kurz-Niederschrift enthält

1. den Ort und den Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung u.d.Endes,
2. die Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers,
3. die Namen der übrigen anwesenden Ratsherren,
4. die Namen der entschuldigt fehlenden Ratsherren,
5. die Namen der Ratsherren, die wegen Befangenheit ausgeschlossen waren; dabei ist die Angelegenheit, wegen der sie ausgeschlossen waren, anzugeben.
6. Die Namen der anwesenden Mitglieder des Magistrats,
7. die Namen der anwesenden Bediensteten der Stadtverwaltung, der Vertreter der Aufsichtsbehörden und der geladenen Gäste,
8. die behandelten Angelegenheiten,
9. die gestellten Anträge und
10. die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. Das Stimmverhältnis ist anzugeben, wenn es festgestellt wurde. Bedurfte der Beschluß einer verstärkten Mehrheit, so ist anzugeben, mit welcher Mehrheit der Beschluß gefaßt wurde. Bei Namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken,

wie jeder Ratsherr gestimmt hat. Bei Wahlen durch Stimmzettel ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben. Bei Stichwahlen durch das Los ist die Wahlhandlung zu beschreiben.

Die Kurz-Niederschrift muß am Schluß der Sitzung in Reinschrift fertig zur Unterschrift sein. Sie ist sofort nach Schluß der Sitzung vom Schriftführer der Sitzung und sodann vom Vorsitzenden der Sitzung und einem weiteren Ratsherrn zu unterzeichnen.

Niederschrift

(3) Die Niederschrift enthält außer den nach Absatz 2 für die Kurz-Niederschrift vorgeschriebenen Inhalt eine kurze Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Verhandlung, vor allem bei wichtigen Angelegenheiten, sowie auch dann, wenn die Abschriften der Vorlagen zum Verständnis der Sache nicht ausreichen. Nur insoweit sind die Redner anzuführen. Die Niederschrift ist unverzüglich herzustellen, vom Schriftführer der Sitzung und sodann vom Vorsitzenden der Sitzung und einem weiteren Ratsherrn zu unterzeichnen.

Anfertigung

(4) Der Schriftführer kann sich bei der Anfertigung der Kurz-Niederschrift und der Niederschrift eines städtischen Beamten oder Angestellten als Gehilfen bedienen.

Auslegung

(5) Der Stadtpräsident hat nach vollständiger Unterzeichnung je einen Abdruck der Kurz-Niederschrift und der Niederschrift unverzüglich bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Ratsversammlung im Büro des Stadtpräsidenten zur Einsicht der Ratsherren auszulegen.

Abdruck für den Magistrat

(6) Der Stadtpräsident hat nach der Unterzeichnung Abdrucke der Kurz-Niederschrift und der Niederschrift unverzüglich dem Magistrat zu übersenden.

Berichtigung der Niederschrift

(7) Auf Antrag eines Ratsherrn oder des Magistrats beschließt die Ratsversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung, ob die Kurz-Niederschrift oder die Niederschrift der vorhergehenden ordentlichen und der vorhergehenden außerordentlichen Sitzung zu berichtigen sind. Erörterungen und Anfragen sind hierbei nur über die Richtigkeit der Niederschrift zulässig. Wird eine Kurz-Niederschrift oder eine Niederschrift durch die Ratsversammlung berichtigt, so sind auch die Abdrucke nach Absätzen 5 und 6 innerhalb von 24 Stunden zu berichtigen.

7. Abschnitt: Ausschüsse

§ 36

Mitglieder der Ausschüsse

(§§ 28a, 46 Absätze 1 bis 4 GO)

Berücksichtigung der Parteien und anderen Vereinigungen

(1) Bei den Wahlen zu den Ausschüssen sind auf Verlangen der Parteien und anderen Vereinigungen in der Ratsversammlung ihre Vorschläge im Verhältnis ihrer Sitze in der Ratsversammlung zu berücksichtigen 43). Das gilt nicht für die hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats. Vereinigungen sind Zusammenschlüsse von Ratsherren, die nicht den Fraktionen der Parteien angehören. Zusammenschlüsse von Fraktionen gelten nicht als Vereinigungen im Sinne dieser Vorschrift.

43) § 27 Abs. 4 bis 7.

Zusammensetzung

(2) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können Ratsherren, Mitglieder des Magistrats und andere zur Ratsversammlung wählbare Bürger 44) (bürgerliche Mitglieder) gewählt werden. Die Zahl der bürgerlichen Mitglieder soll die der Ratsherren nicht erreichen. Unberührt bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen über die Zusammensetzung bestimmter Ausschüsse 45). Hauptamtliche Mitglieder des Magistrats haben als Vorsitzende und Mitglieder von Ausschüssen beratende Stimme. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen 46).

Wahl

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Ratsversammlung gewählt 47). Die Wahl findet regelmäßig zu Beginn der Wahlzeit der Ratsversammlung für deren Dauer statt, wenn nicht die Aufgabe des Ausschusses, insbesondere eines Unterausschusses oder Sonderausschusses, eine Abweichung erfordert. Die Ausschüsse können jederzeit umbesetzt werden.

Verpflichtung der bürgerlichen Mitglieder

(4) Die bürgerlichen Mitglieder werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt.

Freiheit des Handelns

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Das gilt auch für die Mitglieder des Magistrats, die hierbei auch an einen Beschluß des Magistrats nicht gebunden sind.

Verlust der Mitgliedschaft von Ratsherren und bürgerlichen Mitgliedern

(6) Ratsherren und bürgerliche Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft im Ausschuß,

a) wenn sie durch schriftliche begründete 48) Erklärung gegenüber dem Stadtpräsidenten auf die Mitgliedschaft verzichten oder

b) wenn die Ratsversammlung sie abberuft.

Sie verlieren die Mitgliedschaft im Ausschuß ferner für die Zeit, für die ihnen die Ratsversammlung das Wahlrecht zu ihr wegen Verletzung der Pflicht zur Mitarbeit, der Verschwiegenheitspflicht oder der Pflicht zur Niederlegung der Vertretung der Stadt in Vereinigungen aberkannt hat 49). Ratsherren verlieren die Mitgliedschaft im Ausschuß ferner, wenn sie aus der Ratsversammlung ausscheiden.

Verlust der Mitgliedschaft von Mitgliedern des Magistrats

(7) Mitglieder des Magistrats verlieren ihre Mitgliedschaft im Ausschuß,

a) wenn sie aus dem Magistrat abberufen werden 50),
b) wenn ihr Sachgebiet, wegen dem sie dem Ausschuß angehören, einem anderen Mitglied des Magistrats zugeteilt wird.

---

44) §§ 4 Abs.2, 5 Abs.2 und 17 Abs.6 und 7 Richtlinien
45) z.B. des Flüchtlingsnotgesetzes über den Flüchtlingsausschuß
46) § 43 Abs.5
47) § 13 Ziffer 2 Richtlinien
48) vgl. § 6 Richtlinien
49) §§ 6 Abs.3, 8 Abs.2, 11 Abs.2 Richtlinien
50) § 30 Richtlinien

Dauer

(8) Die Ausschüsse bleiben nach Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung oder nach ihrer Auflösung bis zum Zusammentritt der neugewählten Ausschüsse tätig.

§ 37

Vorsitzende der Ausschüsse

(§§ 33, 46 Absatz 7, 71 Absatz 3, 72 GO, § 4 Hauptsatzung)

Ein Magistratsmitglied im ständigen Ausschuß

(1) Gehört ein Mitglied des Magistrats einem ständigen Ausschuß 51) an, so ist es Vorsitzender des Ausschusses. Der Ausschuß wählt in diesem Falle nur den stellvertretenden Vorsitzenden gem. Absatz 3.

Mehrere Magistratsmitglieder im ständigen Ausschuß

(2) Gehören mehrere Mitglieder des Magistrats einem ständigen Ausschuß an, so ist Vorsitzender das Magistratsmitglied, dem das Sachgebiet des Ausschusses zugeteilt ist. Das zweite Mitglied des Magistrats ist stellvertretender Vorsitzender. Gehören dem Ausschuß mehr als zwei Magistratsmitglieder an, so bestimmt der Magistrat den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Reihe seiner dem Ausschuß angehörenden Mitglieder.

Kein Magistratsmitglied im ständigen Ausschuß

(3) Gehört einem ständigen Ausschuß kein Mitglied des Magistrats an, so wählt der Ausschuß in seiner ersten Sitzung unter der Leitung seines ältesten Mitgliedes seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Vorsitzende muß Ratsherr sein. Ist über die Wahl keine Einigung zu erzielen, so ist § 27 Absätze 4 bis 7 entsprechend anzuwenden; hierbei tritt in § 28 Absatz 5 der Ausschuß an die Stelle der Ratsversammlung.

Nichtständige Ausschüsse

(4) Für nichtständige Ausschüsse 52) gilt Absatz 3 entsprechend.

Vorzeitige Abberufung

(5) Mitglieder des Magistrats verlieren ihr Amt als Vorsitzende von Ausschüssen vorzeitig,

a) wenn sie aus dem Magistrat abberufen werden 53),
b) wenn ihr Sachgebiet, das dem Ausschuß zugeordnet ist, einem anderen Mitglied des Magistrats zugeteilt wird.

Entsprechendes gilt für Mitglieder des Magistrats als stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses. Andere Vorsitzende des Ausschusses oder ihre Stellvertreter müssen ihr Amt niederlegen, wenn der Ausschuß es mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschließt. Über einen dahingehenden Antrag kann nur entschieden werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat.

---

51) § 31 Abs.2 bis 5 Richtlinien
52) § 31 Abs.2 und 6 Richtlinien
53) § 30 Richtlinien

Aufgaben

(6) Der Ausschußvorsitzende hat die Verhandlungen des Ausschusses gerecht und unparteiisch zu leiten. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 38

Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse

(§ 45 Absatz 2 GO)

Einheitlichkeit

(1) Die Ausschüsse haben ihre Aufgaben mit dem Blick auf das Ganze aller öffentlichen Aufgaben der Stadt zu erfüllen. Sie haben sich gegenseitig zu unterstützen. Gleiche Angelegenheiten dürfen nicht von mehreren Ausschüssen nebeneinander behandelt werden.

Einflußnahme des Magistrats

(2) Der Magistrat hat auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken.

Berühren mehrerer Aufgabengebiete

(3) Berührt die Angelegenheit eines Ausschusses das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses, so hat er den anderen rechtzeitig zu unterrichten. Die Ausschüsse können beschließen, daß einer von ihnen federführend ist. Die Federführung ist grundsätzlich demjenigen Ausschuß zu übertragen, dessen Belange überwiegen. Die Ausschüsse können die Beschlußfassung einem Ausschuß für den anderen Ausschuß mit übertragen oder die Angelegenheit in gemeinsamer Sitzung behandeln. Sie können dabei unter Zusammenrechnung der Stimmen gemeinsam beschließen. Treffen die Ausschüsse keine Bestimmung gemäß Sätzen 2 und 3, so kann der Magistrat eine derartige Bestimmung treffen. Das Recht des Magistrats, die Angelegenheit an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 39

Einberufung der Ausschußsitzungen

(§§ 34 Absätze 1 und 2, 46 Abs.7 GO)

Erstmalige Einberufung

(1) Der Ausschuß wird vom Magistrat erstmalig spätestens zum 10. Tage nach der Wahl der Mitglieder einberufen.

Einberufung

(2) Der Ausschuß ist von seinen Vorsitzenden einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Seine regelmäßigen Sitzungstage sollen entsprechend den regelmäßigen Sitzungstagen des Magistrats so gewählt werden, daß die etwa notwendige Behandlung der Angelegenheit im Magistrat sich ohne Verzögerung anschließen kann.

Einberufung auf Verlangen

(3) Der Vorsitzende hat den Ausschuß unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Magistrat es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 40

Einladungen zu Ausschußsitzungen
(§§ 34 Absatz 3, 46 Abs.7 GO)

Festsetzung der Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses fest. Er hat sich mit einem Mitglied des Ausschusses, das dieser bestimmt, zu beraten. Ist dem Vorsitzenden das Sachgebiet, das dem Ausschuß zugeordnet ist, nicht zugeteilt, so hat er sich auch mit dem zuständigen Mitglied des Magistrats zu beraten.

Einladungsfrist

(2) Der Vorsitzende hat die Einladung den Mitgliedern des Ausschusses drei Tage vor der Sitzung zu übermitteln. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf 24 Stunden herabgesetzt werden, es sei denn, daß ein Drittel der Mitglieder widerspricht.

Inhalt der Einladung

(3) Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung enthalten.

Einladung des Stadtpräsidenten und des Magistrats

(4) Einladungen sind auch an den Stadtpräsidenten 54) und an den Magistrat zu übersenden.

Einladung von Ratsherren

(5) Ratsherren, die einen Antrag gestellt haben 55) sind zur Beratung über ihren Antrag einzuladen. Ist der Antrag von mehreren Ratsherren gestellt, so sind sie dabei aufzufordern, den Ratsherren zu bestimmen, der an der Sitzung teilnehmen soll.

§ 41
Teilnahme des Stadtpräsidenten und der Mitglieder des Magistrats an Ausschußsitzungen
(§§ 33 Abs.3 46 Abs. 5 GO)

Stadtpräsident

(1) Der Stadtpräsident kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Er hat beratende Stimme und kann das Wort jederzeit verlangen. Er wird bei längerer Behinderung durch seinen ersten Stellvertreter und, ist auch dieser länger behindert, durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

Mitglieder des Magistrats

(2) Der Oberbürgermeister ist berechtigt und wenn der Ausschuß es beschließt, verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Vorschriften über die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters finden Anwendung 57). Stadträte, die nicht Ausschußmitglieder sind, sind berechtigt und im Rahmen ihres Arbeitsbereiches, wenn der Ausschuß es beschließt, verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung können sie vertreten werden. Sie sind verpflichtet, dem Ausschuß im Rahmen ihres Aufgabengebietes Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Magistrats haben beratende Stimme, auch wenn sie dem Ausschuß nicht als Mitglieder angehören. Sie können das Wort jederzeit verlangen.

Ratsherren

(3) Ratsherren, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, können an den Sitzungen teilnehmen. Der Vorsitzende kann ihnen das Wort erteilen. Ratsherren, die einen Antrag gestellt haben, haben beratende Stimme nach Maßgabe des § 18 Abs.2. Haben mehrere Ratsherren den Antrag gestellt, so hat der von ihnen bestimmte Ratsherr 58) beratende Stimme.

Städtische Bedienstete

(4) Die städtischen Bediensteten, deren Teilnahme von einem Magistratsmitglied, das dem Ausschuß angehört, allgemein, für eine Sitzung oder einen einzelnen Beratungsgegenstand angeordnet worden ist, haben an den Sitzungen teilzunehmen. Ist dem Ausschuß kein be-

---

54) § 41 Abs. 1
55) § 43 Abs. 1 und 5
56) § 41 Abs. 4
57) § 28 Abs. 2 Satz 2 Richtlinien
58) § 40 Abs. 5

bestimmtes Aufgabengebiet zugeordnet, so bestimmt der Oberbürgermeister, ob und welche städtischen Bediensteten an den Sitzungen teilzunehmen haben. Der Ausschuß kann die Teilnahme weiterer städtischer Bediensteter des ihm zugeordneten Aufgabengebietes anordnen.

Sachverständige

(5) Der Ausschuß kann Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

§ 42

Vertraulichkeit der Ausschußsitzungen

(§ 46 Abs. 6 GO)

Keine Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Vertraulichkeit

(2) Die Verhandlungen des Ausschusses sind vertraulich. Das gilt im besonderen für die Ausführungen der Sitzungsteilnehmer, für das Stimmenverhältnis und für den Inhalt der Sitzungsniederschrift. Die Beschlüsse des Ausschusses sind vertraulich,

a) solange die Frist für einen Widerspruch des Oberbürgermeisters oder des Magistrats läuft, es sei denn, daß der Oberbürgermeister oder der Magistrat schon vorher erklärt haben, daß sie nicht widersprechen
b) solange die Ratsversammlung noch nicht entschieden hat, wenn der Ausschuß sie auf den Widerspruch hin angerufen hat [60],
c) solange der Magistrat oder die Ratsversammlung noch nicht entschieden haben, wann sie die Angelegenheit an sich gezogen haben [61].

Jedoch bleiben Beschlüsse des Ausschusses in Angelegenheiten, über welche stets die Ratsversammlung oder der Magistrat endgültig zu beschließen hat, ständig vertraulich. Unberührt bleiben weitergehende Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit [62].

§ 43

Vorlagen im Ausschuß

Abfassung der Vorlagen und Anträge

(1) Die Vorlagen der Stadtverwaltung und die Anträge von Mitgliedern des Ausschusses oder von Ratsherrn, die dem Ausschuß nicht angehören [63] müssen die Angabe enthalten, ob der Ausschuß, der Magistrat oder die Ratsversammlung für den endgültigen Beschluß zuständig ist. Der Ausschuß kann beschließen, daß Vorlagen und Anträge schriftlich eingereicht werden müssen. Der Ausschuß kann ferner beschließen, daß wichtige Vorlagen schriftlich begründet werden müssen. Als wichtig gelten vor allem Vorlagen, über welche die Ratsversammlung oder der Magistrat endgültig entscheiden soll. In diesen Fällen soll die Begründung möglichst kurz den Sachverhalt darstellen, soweit es nicht aus der Bezeichnung der Angelegenheit oder aus dem Antrag hervorgeht, und, wenn nötig, das Für und Wider des Antrages darstellen. Ist die Angelegenheit durch Gesetze oder andere Rechtssätze geregelt, so sollen diese angeführt werden

---

59) § 47 Absätze 4 und 5
60) § 46 Abs. 6
61) §§ 12 Abs.2, 22 Abs.3, 31 Abs.1 Richtlinien.
62) vgl. § 8 Richtlinien
63) vgl. §§ 40 Abs.5, 41 Abs.3

Vorlagen und Anträge von finanzieller Auswirkung

(2) Verursachen die Vorlagen oder Anträge Ausgaben, die über den Haushaltsplan hinausgehen, so sollen sie gleichzeitig die Deckung angeben. Mindern die Vorlagen oder Anträge Einnahmen, die im Haushaltsplan vorgesehen sind, so sollen sie gleichzeitig entsprechende Ausgabeersparnisse oder Ersatzeinnahmen vorschlagen.

Frist für Einreichung

(3) Die Vorlagen und Anträge sind mindestens fünf Tage vor der Sitzung vom Vorsitzenden einzureichen. Kommt die Vorlage nicht von der Verwaltung des Sachgebietes, das dem Ausschuß zugeordnet ist, so ist sie dieser unverzüglich zuzuleiten.

Vorlagen der Stadtverwaltung

(4) Hat ein Ausschuß bestimmt, daß Vorlagen schriftlich einzureichen sind, so ist die Vorlage wie folgt abzufassen:

Bezeichnung des zuständigen städtischen Verwaltungsgebietes (Amt, Dienststelle, Betrieb usw.)

Kiel, den .....

Betr.:
Berichterstatter:
Antrag:

- Endgültige Beschlußfassung durch ..... -

Unterschrift des Mitgliedes des Magistrats

Selbständige Anträge

(5) Selbständige Anträge kann jedes Mitglied des Ausschusses einschließlich der hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats, die dem Ausschuß angehören, [64] und jeder einzelne Ratsherr stellen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Mitglieder des Ausschusses und Ratsherren,

a) die wegen Befangenheit von der Beratung und Entscheidung [65],

b) von der Ratsversammlung oder vom Stadtpräsidenten von der Teilnahme an den Sitzungen [66]

ausgeschlossen werden,
dürfen keine Anträge stellen.

Mitteilungen der Stadtverwaltung

(6) Mitteilungen der Stadtverwaltung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten sollen grundsätzlich mündlich gegeben werden.

Vorherige Mitteilung von Fragen

(7) Fragen zu Vorlagen und Anträgen sollen dem Berichterstatter oder dem Antragsteller möglichst vor der Sitzung mitgeteilt werden, so daß er sie in der Sitzung beantworten kann und eine erschöpfende Beratur der Angelegenheit gesichert ist.Entsprechendes gilt für andere Angelegenheiten der Tagesordnung, zum Beispiel für Anträge auf Berichtigung von Niederschriften.

---

64) § 36 Abs. 2
65) § 9 Richtlinien
66) § 32 Abs. 1 und 2, § 45 Ziff. 8

Beschlossene Angelegenheiten

(8) Angelegenheiten, die durch Beschlußfassung erledigt sind, dürfen während der Wahlzeit der Ratsversammlung nicht erneut vorgebracht werden, es sei denn, daß neue Gesichtspunkte vorgebracht werden. Der Vorsitzende hat Vorlagen und Anträge, die dem nicht entsprechen, zurückzuweisen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Ausschuß.

Dringlichkeitsvorlagen und Dringlichkeitsanträge

(9) Vorlagen und Anträge, die nicht fünf Tage vor der Sitzung eingereicht werden konnten (Dringlichkeitsvorlagen und Dringlichkeitsanträge) müssen spätestens am Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingebracht werden, wobei die Dringlichkeit zu begründen ist. Der Vorsitzende stellt die Dringlichkeitsvorlage durch Nachtragstagesordnung möglichst noch vor der Sitzung zu. Später können Vorlagen und Anträge nur eingebracht werden, wenn der Ausschuß die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht.

...

§ 44
Kontrollrecht der Ausschüsse
(§§ 30, 46 Abs. 7 GO)

Überwachen bei der Durchführung von Ausschußbeschlüssen

(1) Ständige Ausschüsse 67) sind berechtigt, sich von der Durchführung ihrer Beschlüsse in dem zugeordneten Aufgabengebiet zu überzeugen. Sie können dazu von dem zuständigen Mitglied des Magistrats verlangen, daß dem Vorsitzenden oder einem oder mehreren vom Ausschuß beauftragten Mitgliedern Einsicht in die Akten gegeben wird. Entsprechendes gilt für andere Ausschüsse, denen die Überwachung der Stadtverwaltung übertragen ist. Diese Vorschriften gelten nicht für Angelegenheiten, die der Stadt zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind.

Akteneinsicht durch einzelne Ausschußmitglieder

(2) Einzelnen Mitgliedern des Ausschusses kann der Oberbürgermeister Akteneinsicht gewähren. Das gilt bei bürgerlichen Ausschußmitgliedern nur für die Akten, die zu dem Aufgabengebiet des Ausschusses gehören oder für Akten, deren Einsicht als Grundlage für die Arbeit des bürgerlichen Mitgliedes im Ausschuß unerläßlich ist. Der Oberbürgermeister kann seine Zuständigkeit auf das Mitglied des Magistrats, dem das Sachgebiet zugeteilt ist, übertragen. Wird die Akteneinsicht abgelehnt, so entscheidet der Magistrat. Die Akteneinsicht darf nicht gewährt werden, wenn das Ausschußmitglied wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist 68).

Keine Behinderung der Arbeiten

(3) Die Arbeiten der Stadt dürfen durch die Einsichtnahme in die Akten nicht behindert werden.

Durchführung der Akteneinsicht

(4) Die Akteneinsicht wird in einem Dienstzimmer gewährt, das von dem zuständigen Mitglied des Magistrats allgemein bestimmt wird. Die Akten dürfen gegen Quittung auch zur Einsicht im Büro des Stadtpräsidenten ausgehändigt, jedoch aus dem Dienstgebäude nicht

---

67) § 31 Abs. 2 bis 5 Richtlinien
68) § 9 Richtlinien

entfernt werden. Sie sind sofort nach Einsichtnahme zurückzugeben; die Verwaltung überwacht die rechtzeitige Rückgabe.

Verschwiegenheitspflicht

(5) Der Inhalt der Akten unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Ermittlungsakten und fremde Akten

(6) Die Bestimmungen über Akteneinsicht gelten nur für die Akten der Stadt; ausgenommen sind die Akten über schwebende Ermittlungsverfahren. Für die Behandlung von Akten anderer Behörden gelten deren Vorschriften.

Auskunft

(7) Die Bestimmungen über Akteneinsicht gelten sinngemäß für Auskünfte aus städtischen Akten an Mitglieder des Ausschusses.

Vermerk über Akteneinsicht und Auskunftserteilung

(8) Jede Akteneinsicht und Auskunftserteilung ist von der Verwaltung auf einem besonderen Formblatt aktenkundig zu machen.

§ 45
Beratung und Beschlußfassung der Ausschüsse, Ordnung in den Ausschußsitzungen und Sitzungsniederschrift
(§ 46 Abs.7 GO)

Beratung und Beschlußfassung der Ausschüsse

Auf die Beratung, die Beschlußfassung und die Ordnung im Ausschuß und die Niederschrift finden im übrigen die §§ 14, 15 Abs.2, 18-21, 22-26, 27 Abs.1 bis 3, 28-32, 34, 35 und 47 Abs.1 mit insbesondere folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung, soweit die §§ 36-46 dem nicht entgegenstehen: 69)

1. An die Stelle der Worte

Ratsversammlung	tritt	Ausschuß,
Stadtpräsident	"	Vorsitzender des Ausschusses
Ratsherr	"	Mitglied des Ausschusses. Soweit es sich jedoch um Abstimmungen, Wahlen, Widersprüche 70) oder das Verlangen auf Vertagung 71) handelt, tritt an die Stelle des Wortes Ratsherr: stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses.
Magistrat	"	Mitglied des Magistrats.

---

69) So teils bei der Anwendung des § 17 Abs.4 Satz 4

70) z.B. §§ 17 Abs.3 Ziff.1, 27 Abs.2 und 3

71) § 22 Abs. 3

2. Entscheidungen, die dem Ältestenrat zugewiesen sind, trifft der Ausschuß selbst 72)

3. Anfragen (§ 14) sind mündlich zu beantworten, wenn der Ausschuß nichts anderes beschließt. Hat das Mitglied des Magistrats die Beantwortung einer Anfrage überhaupt oder für die nächste Sitzung abgelehnt, so richtet sich das weitere Verfahren unmittelbar nach § 14. Danach können Ratsherren Anfragen an den Magistrat stellen.

4. Der Inhalt einer persönlichen Erklärung (§ 17 Abs.7) braucht dem Vorsitzenden vorher nicht schriftlich bekanntgegeben werden.

5. Berichterstatter (§ 18 Abs.2) über Vorlagen, die die Verwaltung dem Ausschuß unmittelbar vorlegt, ist in der Regel der Leiter des Sachgebietes (Dienststellenleiter, Betriebsleiter usw.).

6. Der Ausschuß ist beschlußfähig (§ 25), wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

7. Anträge, die in der Ratsversammlung von mindestens 10 Ratsherren gestellt werden müssen, z.B. Anträge auf namentliche Abstimmung (§ 26 Abs.5), müssen im Ausschuß von mindestens 2 stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses gestellt werden.

8. Nur die Ratsversammlung und der Stadtpräsident kann Ratsherren und bürgerliche Mitglieder auf eine bestimmte Zeit von der Mitarbeit in Ausschüssen und von der Teilnahme an Ausschußsitzungen ausschließen (§ 32 Absätze 1 bis 4).

9. Über jede Sitzung eines Ausschusses wird nur eine Niederschrift angefertigt (§ 35 Abs.1). Auf sie sind die Vorschriften anzuwenden, die bei der Ratsversammlung nach § 35 Absätzen 2 und 4 bis 7 für die Kurz-Niederschrift gelten. Als zweites Mitglied des Ausschusses soll in der Regel ein Ratsherr die Niederschrift unterschreiben. Ein städtischer Beamter oder Angestellter ist Schriftführer. Die Auslegung im Büro des Stadtpräsidenten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Ratsversammlung dient der Unterrichtung der Ratsherren. Der Vorsitzende des Ausschusses hat nach der Unterzeichnung der Niederschrift die Urschrift und Abdrucke auch dem Magistrat, und wenn der Vorsitzende selbst nicht der zuständige Stadtrat ist, einen Abdruck auch unmittelbar diesem zu übersenden.

---

72) z.B. §§ 19 Abs.6, 30 Abs.2, 31 Abs.3, 34 Abs. 1

§ 46

Widerspruch gegen Ausschußbeschlüsse
(§ 47 GO)

Widerspruch des Oberbürgermeisters und des Magistrats

(1) Der Oberbürgermeister muß dem Beschluß eines Ausschusses binnen zwei Wochen widersprechen, wenn der Beschluß das Recht verletzt. Er kann dem Beschluß widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluß das Wohl der Stadt gefährdet. Der Magistrat kann dem Beschluß eines Ausschusses binnen zwei Wochen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch ist dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Frist für den Widerspruch beginnt einen Tag, nachdem die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses dem Magistrat übersandt ist 73).

Wirkung des Widerspruchs

(2) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Hinweis durch Stadtrat

(3) Der Stadtrat, dem das Sachgebiet zugeteilt ist, hat den Oberbürgermeister darauf hinzuweisen, wenn ein Beschluß das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt gefährdet.

Erklärung über den Widerspruch des Oberbürgermeisters

(4) Der Oberbürgermeister kann schon vor Ablauf der Widerspruchsfrist erklären, daß er nicht widerspricht, indem er die Urschrift der Niederschrift gegenzeichnet und sie dem Vorsitzenden des Ausschusses zurücksendet. Die Beschlüsse des Ausschusses sind daraufhin durchzuführen. Das Recht des Magistrats, den Beschlüssen innerhalb der Frist von zwei Wochen zu widersprechen (Abs.1), bleibt auch nach dieser Gegenzeichnung erhalten. Ferner bleiben die Rechte der Ratsversammlung und des Magistrats, die Entscheidung an sich zu ziehen 74), unberührt.

Erklärung über den Widerspruch des Magistrats

(5) Auch der Magistrat kann vor Ablauf der Widerspruchsfrist erklären, daß er nicht widerspricht. Diese Erklärung gilt als erteilt, wenn er in seiner ersten Sitzung, in der die Niederschrift ausliegt, den Widerspruch nicht beschließt und auch die Beschlußfassung darüber nicht vertagt. Der Oberbürgermeister hat den Vorsitzenden des Ausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Antrag auf Entscheidung der Ratsversammlung

(6) Der Ausschuß hat innerhalb eines Monats die Entscheidung der Ratsversammlung zu beantragen, wenn er den Widerspruch nicht als begründet anerkennt. Die Frist für diesen Antrag beginnt einen Tag, nach dem der Widerspruch dem Vorsitzenden des Ausschusses übersandt ist. Der Widerspruch des Oberbürgermeisters ist in diesem Falle zuvor im Magistrat zu behandeln. Erkennt der Magistrat den Widerspruch des Oberbürgermeisters als begründet an, so hat der Magistrat die Angelegenheit unverzüglich der Ratsversammlung zuzuleiten. Hält der Magistrat den Widerspruch des Oberbürgermeisters nicht für begründet, so kann der Oberbürgermeister innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung der Ratsversammlung beantragen; andernfalls erlischt die Wirkung des Widerspruchs.

---

73) § 45 Ziffer 9
74) §§ 12 Abs.2, 22 Abs.3, 31 Abs.1 Richtlinien

8. Abschnitt: Auslegung und Abweichungen

§ 47

Auslegung der Geschäftsordnung

Zweifelsfragen über Auslegung

(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtpräsident.

(2) Über eine grundsätzliche Auslegung, die über den Einzelfall hinausgeht, entscheidet die Ratsversammlung nach Prüfung durch den Ältestenrat.

§ 48

Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn kein Ratsherr widerspricht und die Gemeindeordnung oder andere Rechtsbestimmungen nicht entgegenstehen.

9. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 49

Inkrafttreten

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Bisherige Vorschriften

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Sitzungen der Stadtvertretung der Stadtgemeinde Kiel vom 12. Januar 1946 außer Kraft.

K i e l , den 195o

.....
Stadtpräsident

(Stadtsiegel)

....
Oberbürgermeister Bürgermeister

Stadt Kiel
Oberbürgermeister

Kiel, den 18. April 1950

Betr.: Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Kiel.
Drucksache 830.

Auf Grund der Beschlüsse der Kämmerei vom 17.April 1950 werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen:

§ 3 Abs.3 Satz 2 lautet:

"Er steht dann den Mitgliedern der Fraktion in der Ratsversammlung gleich."

§ 6 erhält neuen Absatz 5 :

"Einladung von Gästen und Sachverständigen

(5) Der Stadtpräsident kann Gäste und Sachverständige einladen; § 6 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. "

-Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6 -

§ 17 Abs.4 Satz 3 lautet:

"Der Stadtpräsident reiht die Angelegenheit im Rahmen der Vorschriften des Absatzes 2 in die Tagesordnung ein; widerspricht ein Ratsherr, so entscheidet die Ratsversammlung über die Einreihung."

Im § 18 Abs.5 letzter Satz muß es heißen:

"§ 13" statt "§ 14"

§ 19 lautet:

"Keine Rede ohne Worterteilung

(1) Kein Sitzungsteilnehmer darf reden, ohne vorher vom Stadtpräsidenten das Wort erhalten zu haben.

Wortmeldungen

(2) Wer reden will, hat sich nach Aufruf der Angelegenheit mündlich, schriftlich oder durch Erheben der Hand zum Wort zu melden. Wortmeldungen gelten nicht mehr, wenn ein Antrag auf Schluß der Beratung oder auf Vertagung angenommen worden ist 30).

Reihenfolge der Redner

(3) - wie bisher Absatz 2 -

Teilnahme der Mitglieder des Magistrats an der Beratung

(4) - wie bisher Absatz 4 -

Teilnahme anderer Sitzungsteilnehmer an der Beratung

(5) Der Stadtpräsident kann anderen Sitzungsteilnehmern als Ratsherren über die Vorschrift des Absatzes 4 hinaus das Wort erteilen. Widerspricht ein Ratsherr, so entscheidet die Ratsversammlung.

(6) bis (9) - bisherige Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9 - "

§ 27 Absatz 1 Sätze 3 ff lauten:

"Bei der Losziehung treten drei Ratsherren zu einem Wahlausschuß, der die Vorbereitung der Losziehung überwacht, zusammen. Als Lose sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Das älteste Mitglied des Wahlausschusses legt sie dem Stadtpräsidenten in einer behelfsmäßigen Urne zur Losziehung vor. Der Stadtpräsident ruft den Namen des gezogenen Bewerbers aus."

§ 27 Abs.3 Sätze 3 und 4 entfallen.

§ 27 Abs.4 Fußnote 40) erhält hinter dem Wort "Stadträte" den Zusatz: "(§ 26 Richtlinien)"

§ 27 Abs.6 erhält folgende Sätze 1 bis 3 :

"Bei der Wahl der Ausschüsse, deren verhältnismäßige Besetzung verlangt wird, sind der Ratsversammlung von den Parteien oder Vereinigungen Vorschlagslisten einzureichen, falls man sich nicht von vornherein auf einen gemeinsamen Vorschlag einigt. Diese Vorschlagslisten sind für jeden Ausschuß getrennt aufzustellen. Sie werden einzeln zur Wahl gestellt."

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 4 und 5.

§ 28 Abs.1 Die Worte "anwesend ist und" werden gestrichen.

§ 32 Abs.3 lautet:

"(3) Der ausgeschlossene Ratsherr hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt er der Aufforderung des Stadtpräsidenten hierzu nicht nach, so hat der Stadtpräsident die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben 42). Hatte die Ratsversammlung den Ausschluß beschlossen, so zieht der Ratsherr, welcher der Aufforderung des Stadtpräsidenten nicht nachkommt, sich ohne weiteres den Ausschluß auf die doppelte Zeit, höchstens aber auf 6 Monate zu. Der Stadtpräsident teilt diese Folge bei Wiedereröffnung der Sitzung oder bei Eröffnung der nächsten Sitzung der Ratsversammlung mit."

§ 35 Abs.2 Schlußsatz: Die Worte "der Sitzung" entfallen in beiden Fällen. - Ebenso in § 35 Abs.3 Schlußsatz.

§ 35 Abs.3 Satz 1 lautet:

"Die Niederschrift enthält außer dem nach Absatz 2 für die Kurz-Niederschrift vorgeschriebenen Inhalt eine kurze Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Verhandlung über wichtige Angelegenheiten, wenn die Abschriften der Vorlage zum Verständnis der Sache nicht ausreichen."

§ 35 Abs.5 erhält folgenden Zusatz:

"und dem Magistrat zu übersenden."

§ 35 Abs.6 entfällt.

§ 35 Abs.7 wird Absatz 6. Dementsprechend heißt es in § 45 Ziffer 9 : "... nach § 35 Absätzen 2 bis 4 und 6."

§ 36 Abs.2 erhält folgende neue Sätze 4 und 5 :
"Ehrenamtliche Stadträte können auch als Ratsherren in die Ausschüsse gewählt werden. In den Ausschüssen haben nur die ehrenamtlichen Stadträte, die Ratsherren und die bürgerlichen Mitglieder, die dem Ausschuß angehören, Stimmrecht."

Bisherige Sätze 4 und 5 werden neuer Satz 6. Dieser lautet:

"Hauptamtliche Mitglieder des Magistrats haben als Vorsitzende und als Mitglieder von Ausschüssen beratende Stimme; sie sind berechtigt, Anträge zu stellen 46)."

Fußnote 46 lautet:

"46) § 43 Abs.5. - Wegen der Worterteilung an andere Sitzungsteilnehmer siehe §§ 19 Abs.5, 45."

§ 36 Abs.6 Satz 1: Hinter dem Wort "Mitgliedschaft" wird die Fußnote 47) eingeschaltet unter Streichung der Verweisung auf die Fußnote in § 36 Abs.3 Satz 1. Sie lautet nunmehr:

"47) Wegen des Ausschlusses aus Sitzungen siehe §§ 32, 45 mit Ziffer 8."

§ 37 Abs.1 entfällt.

Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

Die Fußnote 51) wird in dem neuen Absatz 1 Satz 1 hinter dem Wort "Ausschuß" eingeschaltet. -

Im neuen Absatz 3 lautet die Verweisung nunmehr:

"Absatz 2".

§ 38 Abs.1 Sätze 1 und 2 werden neuer Satz 1. Dieser lautet:

"Die Ausschüsse haben im Sinne der Einheitlichkeit ihrer Arbeit sich gegenseitig zu unterstützen."

§ 40 Abs.1 Sätze 2 und 3 — wordon gestrichen.

§ 40 — erhält folgenden neuen Absatz 6:

"Einladung der Sachverständigen — (6) Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Beratungen des Ausschusses einladen."

In § 42 Abs.2 c) — muß es richtig heißen statt "wann" : "wenn"

§ 44 Abs.1 Satz 3 — lautet:

"Entsprechendes gilt für den Stadtpräsidenten und für andere Ausschüsse, denen die Überwachung der Stadtverwaltung übertragen ist."

§ 45 Ziffer 9 Satz 5 — entfällt.

§ 46 Abs.5 Satz 3 — entfällt

§ 46 Abs.6 Satz 5 — lautet am Schluß:

"..... andernfalls wird der Widerspruch unwirksam."

Stadt Kiel
Oberbürgermeister

Kiel, den 19. April 195o

Betr.: Hauptsatzung der Stadt Kiel
Drucksache 829

Anstelle der Vorschläge vom 18. April 195o treten die folgenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge:

§ 3 Abs.1 lautet:

"... ..... 6 hauptamtlichen Stadträten
und 11 ehrenamtlichen Stadträten."

§ 3 Abs. 4 lautet:

".... ... auf 9 Jahre gewählt."

In § 5 Ziff.4 (Schulausschuß):

"Zusammensetzung:

6 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherren
bürgerliche Mitglieder"

§ 5 Ziff. 6 lautet:

"Volksbildungsausschuß

Zusammensetzung :

6 stimmberechtigte Mitglieder
...."

§ 5 Ziff. 8 ff. Die Seiten 6 bis 9 der Fassung vom 18. April 195o werden, wie folgt, ergänzt:

Als neue Ziffer 19 wird eingeschaltet:

"Straßenreinigungsausschuß

Zusammensetzung:

4 stimmberechtigte Mitglieder

Mitglied(er) des Magistrats
Ratsherr(en)
bürgerliche Mitglied(er)

Aufgabengebiet:

Straßenreinigungsanstalt
Kraftwagenstelle
Müllabfuhr
Bedürfnisanstalten

Bisherige Ziffern 19 bis 21 werden Ziffern 20 bis 22.

§ 6 Abs. 1 lautet:

"Der Stadtpräsident, der Oberbürgermeister, der Bürgermeister und die ehrenamtlichen Stadträte erhalten Aufwandsentschädigungen in Höhe der Sätze der Richtlinien des Landesministers des Innern."

§ 6 Abs. 2 lautet:

"Sitzungsgeld für Ratsherren (2) Die Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes Sitzungsgeld in Höhe eines monatlichen Pauschbetrages von 50 DM. Mitglieder des Magistrats erhalten kein Sitzungsgeld."

Stadt Kiel
Oberbürgermeister

Kiel, den 19. April 195o

Betr.: Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Kiel
Drucksache 830

Im Nachgang zu den Vorschlägen vom 18. April 195o wird noch vorgeschlagen:

§ 34 Abs. 1 lautet:

"... aufheben, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder die Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden."

Anwesenheitsliste

Sitzung der Stadtvertretung vom: 25. 4. 50

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Book	
2.	Brauer	
3.	Breitenstein	
4.	Fischer	
5.	Gayk	
6.	Graber	
7.	Hartmann,	
8.	Hell, Dr.	
9.	Henningsen	
10.	Hinz	
11.	Jeschke, Dr.	
12.	Köchling	
13.	Köller, von	
14.	Kühl	
15.	Kletscher	
16.	Köster	
17.	Kowalewsky	
18.	Kuhn	
19.	Langbehn	
20.	Lindemuth, Dr.	
21.	Lüdemann	
22.	Lütgens	
23.	Lüthje	
24.	Marth	
25.	Müller	

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
26.	Nolte	
27.	Pfeffer	
28.	Rassmuss, Dr.	
29.	Sager	
30.	— Sartori	
31.	Schaefer, Dr.	
32.	— Schatz	
33.	Schmidt	
34.	Schmuck	
35.	Schröder	
36.	— Schubert	
37.	Schweim	
38.	Sievers	
39.	Stade	
40.	Stech	
41.	Thiede	
42.	Wegener	
43.	Willmeit	
44.	— Wüstenberg	

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Stadtvertretung,
Donnerstag, den 20. April 1950,
im Festsaal der Pädagogischen Hochschule, Diesterwegstr.

Beginn: 15^{00} Uhr Ende: 17^{30} Uhr

\- - -

Anwesend: Oberbürgermeister Gayk, Bürgermeister Dr. Jeschke.

Stadträte: Hartmann, Dr. Hell, Köster, Kowalewsky, Langbehn, Lüthje, Sartori, Schatz, Schubert, Wüstenberg.

Ratsherren: Book, Frau Brauer, Fischer, Breitenstein, Graber, Henningsen, Frau Hinz, Köchling, von Köller, Frau Kühl, Kletscher, Kuhn, Dr. Lindemuth, Lüdemann, Lütgens, Marth, Müller, Nolte, Pfeffer, Dr. Rasmuß, Sager, Frau Dr. Portofée, Schmidt, Schmuck, Knörzer, Sievers, Stade, Thaddey, Thiede, Wegener, Willumeit, Frau Ratsherrin Schröder.

Die Verwaltung ist vertreten durch: Oberstadtdirektor Lehmkuhl, Stadtkämmerer Dr. Fuchs, Stadtbaudirektor Jensen, Frau Stadtschulrätin Jensen, Oberverwaltungsräte Böttcher, Koeppen, Mandelkow, Puls, Verwaltungsrat Borchert.

Von der Landesregierung ist anwesend: Landtagspräsident Ratz.

\- - -

Vorsitzende: Oberbürgermeister Gayk bis Punkt 2)
Ratsherr Thiede zu Punkt 3)
Stadtpräsident Dr. Jeschke ab Punkt 4).

Schriftführer: Stadtinspektor Knuth.

\- - -

Der O b e r b ü r g e r m e i s t e r führt aus, daß die lebhafte Anteilnahme der Bevölkerung an der heutigen Beratung die Bürgermeister veranlaßt hat, diese Sitzung in den Sitzungssaal der Pädagogischen Hochschule zu verlegen. Die Bürgermeister sehen es als selbstverständliche Pflicht an, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt die Möglichkeit zu geben, an einem so außergewöhnlichen Ereignis, wie der Neubildung des Magistrats, teilnehmen zu können.

Die heutige Ratsversammlung wird als eine der bedeutsamsten und denkwürdigsten Tagungen seit der Machtergreifung in die Geschichte der Stadt eingehen. Mit dem heutigen Tage endet eine Periode des kommunalen Lebens, die mit der Aufhebung der Selbstverwaltung durch den Nationalsozialismus im Jahre 1933 begann und mit einem Diktat der Besatzungsmächte nach dem Zusammenbruch des 3. Reiches ihr Ende gefunden hat. Wie auf vielen anderen Gebieten, so hat der Nationalsozialismus auch auf dem Gebiete der kommunalen Selbstverwaltung kommende Werte wahllos zerstört und eine stolze Tradition der Gemeinde vor der Geschichte verleugnet. Das, was in jahrhundertelangen Kämpfen mühsam erobert worden ist, nämlich das Mitbestimmungsrecht der Bürger bei der Beratung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, wurde durch die Einführung des Führerprinzips in den Gemeinden mit einem Schlage beseitigt. Nach dem Zusammenbruch hat es der Schleswig-Holsteinische Landtag

als

als eine seiner vordringlichsten Aufgaben angesehen, eine Gemeindeordnung zu verabschieden. Er hat an die jahrhundertealte Entwicklung wieder angeknüpft, eine Gemeindeordnung zu schaffen, die die wertvollen Überlieferungen der Vergangenheit mit der Gegenwart in Einklang zu bringen sucht. Diese schon vor 2 Jahren verabschiedete Gemeindeordnung hat damals leider nicht die Zustimmung der Militärregierung gefunden. Die Empfehlung der Militärregierung, eine Gemeindeordnung aufgrund der englischen Erfahrungen zu machen, hat der Landtag seinerzeit abgelehnt. Er war der Meinung, daß sich Einrichtungen, wie kommunale Selbstverwaltungen, nicht unbesehen auf andere Länder übertragen lassen und auch dass sehr vieles von dem, was vor 1933 geschaffen worden ist, wert ist, in die Zukunft hinübergerettet zu werden. Der Einspruch der Militärregierung hat die Verabschiedung einer Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung zwar verzögert, aber nicht verhindern können. Im gleichen Augenblick, als den Länderparlamenten erweiterte Rechte zugesprochen wurden, hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die unterbrochene Gesetzesarbeit wieder aufgenommen und nach gründlicher Vorarbeit die Schleswig-Holsteinische Gemeindeordnung verabschiedet. Diese neue Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verpflichtet die Gemeinden, bis Ende April dieses Jahres ihre Selbstverwaltung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Die wichtigste Änderung ist die Rückkehr zur Magistratsverfassung in einer zeitgemäß abgewandelten Form. Aber dieser neue Magistrat ist keine 2. Kammer. Er kann Beschlüsse der Ratsversammlung nicht aufheben. Die einzige und höchste gesetzgebende Körperschaft in der Stadt Kiel ist und bleibt die Ratsversammlung. Der neue Magistrat handelt lediglich im Auftrage der Stadtvertretung. In den neu zu bildenden Magistrat entsendet die Stadtvertretung Männer ihres Vertrauens, den Oberbürgermeister und die hauptamtlichen Stadträte, die auf 6 - 12 Jahre, und die ehrenamtlichen, die für die Dauer der Legislative des Stadtparlaments gewählt werden.

Die neue Gemeindeordnung schafft die Möglichkeit, wertvolle Kommunalpolitiker zu hauptamtlichen Stadträten zu wählen, um sicherzustellen, daß der Einfluß der Ratsversammlung stark genug bleibt. Sie schreibt vor, daß die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte größer sein muß, als die der hauptamtlichen. Auf diese Weise wird eine echte "Verzahnung" von Verwaltung und Selbstverwaltung erreicht. Im Magistrat sind künftig hauptamtliche und ehrenamtliche Stadträte gleichberechtigt, in der Ratsversammlung und den Ausschüssen haben die hauptamtlichen nur beratende Stimme. Indem die heutige Ratsversammlung Männer ihres Vertrauens in diesen neu zu bildenden Magistrat entsendet, übernimmt sie die Mitverantwortung für die Geschicke dieser Stadt.

1. <u>Erlaß einer Hauptsatzung der Stadt Kiel.</u> - Drs. 829 -

Die "Hauptsatzung der Stadt Kiel" und die Änderungsvorschläge vom 18. und 19.4.1950 werden mit folgendem Ergebnis beraten und beschlossen:

§ 1 Keine Änderungen

§ 2 Keine Änderungen

<u>§ 3 (1)</u>

Der O b e r b ü r g e r m e i s t e r teilt mit, daß über einen Antrag der Fraktion Nationale Rechte abzustimmen ist, der vorsieht, neben

neben dem Oberbürgermeister und dem Bürgermeister 6 hauptamtliche Stadträte zu wählen.

Beschluß: Der Antrag wird gegen 5 Stimmen der Nationalen Rechten abgelehnt.

§ 3 (4)

Der Oberbürgermeister führt aus, daß die Fraktion Nationale Rechte beantragt hat, den Oberbürgermeister und die hauptamtlichen Stadträte auf 6 Jahre zu wählen.

Ratsherr Köchling beantragt, den Oberbürgermeister und die hauptamtlichen Stadträte auf 9 Jahre zu wählen.

Es wird über den Antrag der Nationalen Rechten abgestimmt.

Beschluß: Der Antrag wird gegen 5 Stimmen der Nationalen Rechten abgelehnt.

Danach wird über den Antrag von Ratsherrn Köchling, der dem Antrag der Änderungsvorlage vom 19.4.1950 entspricht, abgestimmt.

Beschluß: Der Oberbürgermeister und die hauptamtlichen Stadträte sind auf 9 Jahre zu wählen.

Der Beschluß ist gegen 5 Stimmen der Nationalen Rechten angenommen.

§ 4 Keine Änderungen

§ 5 Keine Änderungen

§ 6 (1)

Der Oberbürgermeister teilt mit, daß die Fraktion Nationale Rechte beantragt hat, die Aufwandsentschädigungen für den Stadtpräsidenten auf monatlich 200 DM und für die ehrenamtlichen Stadträte auf monatlich 100 DM festzusetzen.

Beschluß: Der Stadtpräsident, der Oberbürgermeister, der Bürgermeister und die ehrenamtlichen Stadträte erhalten Aufwandsentschädigungen in Höhe der Sätze der Richtlinien des Landesministers des Innern.

Der Beschluß ergeht gegen 5 Stimmen der Nationalen Rechten.

§ 6 (2)

Der Oberbürgermeister führt aus, daß ein Antrag der Fraktion Nationale Rechte vorliegt, der vorsieht, die monatliche Entschädigung der Ratsherren auf 20 DM festzusetzen.

Beschluß: Der Antrag wird abgelehnt. Die Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes Sitzungsgeld in Höhe eines monatlichen Pauschbetrages von 50 DM. Mitglieder des Magistrats erhalten kein Sitzungsgeld.

Der Beschluß ergeht gegen 5 Stimmen der Nationalen Rechten.

§ 7 Keine Änderungen

§ 8 Keine Änderungen

§ 9 Keine Änderungen

§ 10 Keine Änderungen.

2. Erlaß einer Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Kiel. - Drs. 830 -

Beschluß: Die "Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Kiel" und die Änderungsvorschläge vom 18. und 19.4.1950 werden mit folgendem Ergebnis beraten und beschlossen:

§§ 1 bis 49 Keine Änderungen.

Der Beschluß ergeht gegen 6 Stimmen.

Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel.

Der O b e r b ü r g e r m e i s t e r teilt mit, daß die Fraktionen sich geeinigt haben, die "Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel" sofort inkraft treten zu lassen und sie später im einzelnen zu beraten. - Kenntnis genommen -

3. Wahl und Verpflichtung des Stadtpräsidenten.

Der O b e r b ü r g e r m e i s t e r führt aus, daß er nach Beschlußfassung über die Hauptsatzung und Geschäftsordnung das Amt des Vorsitzenden der Stadtvertretung in die Hand der Ratsversammlung zurücklegt, die sich jetzt ihren Stadtpräsidenten zum Vorsitzenden zu wählen hat. Nach altem Brauch wird die Wahl des Stadtpräsidenten durch den Alterspräsidenten geleitet. Da Ratsherr Wegener gebeten hat, ihn von dem Amt des Alterspräsidenten zu befreien, wird Ratsherr Thiede als zweitältestes Mitglied dies Amt übernehmen.

Ratsherr T h i e d e als Alterspräsident bittet um Vorschläge für die Stelle des Stadtpräsidenten.

Ratsherr Dr. L i n d e m u t h schlägt den bisherigen Bürgermeister Dr. Jeschke vor.

Ratsherr S c h m i d t gibt im Namen der SPD-Fraktion folgende Erklärung ab:

Die SPD-Fraktion ist bei der bevorstehenden Wahl des Stadtpräsidenten von der Vereinbarung ausgegangen, die im Herbst 1948 nach der Gemeindewahl zwischen der CDU- und der SPD-Fraktion abgeschlossen wurde. Nach dieser Vereinbarung sollte Herr Dr. Jeschke nach Ablauf von zwei Jahren, entsprechend dem gleichen Kräfteverhältnis beider Fraktionen, Oberbürgermeister von Kiel werden. Inzwischen hat sich das Stärkeverhältnis der Fraktionen grundlegend geändert. Die Sozialdemokratie ist zur stärksten Fraktion des Hauses geworden. Als stärkste Fraktion könnte sie aus der neuen Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein einen Anspruch auf das Amt des Stadtpräsidenten ableiten. Trotzdem hat die SPD-Fraktion beschlossen, die Vereinbarung vom Herbst 1948 einzuhalten. Da nach der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein die vergleichbare Position für den alten Oberbürgermeister der Stadtpräsident ist, wird sie für die Dauer der gegenwärtigen Legislaturperiode Herrn Dr. Jeschke zum Stadtpräsidenten wählen.

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Beschluß: Der bisherige Bürgermeister Dr. Jeschke wird gegen 5 Stimmen der Nationalen Rechten zum Stadtpräsidenten und damit zum Vorsitzenden der Kieler Ratsversammlung gewählt.

- 5 -

Ratsherr T h i e d e verpflichtet den Stadtpräsidenten durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten und führt ihn in seine Tätigkeit ein.

Der S t a d t p r ä s i d e n t dankt für das Vertrauen, das ihm durch die Wahl entgegengebracht worden ist und versichert, daß er sein Amt unparteiisch, unbestechlich und zum Wohl der Stadt ausüben wird.

4. Wahl und Verpflichtung der Stellvertreter des Stadtpräsidenten und der Schriftführer.

Der S t a d t p r ä s i d e n t bittet um Vorschläge für die Stellen des 1. und 2. Stellvertreters des Stadtpräsidenten.

Ratsherr T h i e d e schlägt Ratsherrn Schmidt zum 1. Stellvertreter und Frau Ratsherrin Dr. Portofée zum 2. Stellvertreter vor.

Ratsherr Dr. R a s m u ß schlägt Stadtrat Schubert zum 1. bezw. 2. Stellvertreter vor.

Ratsherr T h i e d e beantragt, über den 1. Stellvertreter abzustimmen.

Der S t a d t p r ä s i d e n t erklärt, daß Ratsherr Schmidt und Stadtrat Schubert vorgeschlagen sind.

Beschluß: Ratsherr Schmidt wird zum 1. Stellvertreter des Stadtpräsidenten gewählt.

Der Beschluß ergeht gegen 5 Stimmen der Nationalen Rechten.

Danach wird über den 2. Stellvertreter abgestimmt, für den Frau Ratsherrin Dr. Portofée und Stadtrat Schubert vorgeschlagen sind.

Beschluß: Frau Ratsherrin Dr. Portofée wird zum 2. Stellvertreter des Stadtpräsidenten gewählt.

Der Beschluß ergeht gegen 6 Stimmen.

Der S t a d t p r ä s i d e n t bittet um Vorschläge für die Wahl des Schriftführers.

Ratsherr T h i e d e schlägt Stadtrat Köster zum 1. Schriftführer vor.

Stadtrat L ü t h j e schlägt Ratsherrn Knörzer zum 2. Schriftführer vor.

Beschluß: Stadtrat Köster wird zum 1. und Ratsherr Knörzer zum 2. Schriftführer gegen 5 Stimmen der Nationalen Rechten gewählt.

Der S t a d t p r ä s i d e n t verpflichtet die Stellvertreter und die Schriftführer auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Tätigkeit ein.

5. Wahl und Verpflichtung des Oberbürgermeisters, der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Stadträte.

Der S t a d t p r ä s i d e n t bittet um Vorschläge für die Stelle des Oberbürgermeisters.

Ratsherr S c h m i d t schlägt den bisherigen Oberbürgermeister Gayk vor.

Ratsherr F i s c h e r gibt im Namen der CDU-Fraktion folgende Erklärung ab:

Die Fraktion der CDU hatte einstimmig als Kandidaten für das Amt des Oberbürgermeisters den von ihr bereits nach der Gemeindewahl vor eineinhalb Jahren nominierten Bürgermeister Dr. Jeschke den Fraktionen der SPD und der Nationalen Rechten namhaft gemacht. Die Fraktion der Nationalen Rechten hat sich nicht bereit erklärt, dem Vorschlag der CDU zuzustimmen. Durch den bekannten Austritt eines Ratsherrn aus der Fraktion ist eine Mehrheit für den Kandidaten der CDU nicht mehr gegeben. Die CDU-Fraktion hat daher beschlossen: ihren Kandidaten zurückzuziehen, ihren Mitgliedern die Abstimmung bei der Wahl des Oberbürgermeisters freizugeben und empfohlen, sich bei der Stimmabgabe lediglich von kommunalen Erwägungen leiten zu lassen.

Ratsherr S c h m i d t schlägt vor, durch Stimmzettel zu wählen.

Es wird durch Stimmzettel abgestimmt.

Der S t a d t p r ä s i d e n t stellt fest, daß alle Stimmzettel abgegeben worden sind.

Beschluß: Der bisherige Oberbürgermeister Gayk wird auf 9 Jahre zum hauptamtlichen Oberbürgermeister der Stadt Kiel gewählt.

Der Beschluß ergeht mit 36 Stimmen für Oberbürgermeister Gayk bei 7 Stimmenthaltungen und einer Nein-Stimme.

Der S t a d t p r ä s i d e n t bittet um Vorschläge für die Stellen der hauptamtlichen Stadträte.

Ratsherr S c h m i d t schlägt Frau Stadtschulrätin Jensen, Oberverwaltungsrat Mandelkow und den Geschäftsführer des Kieler Seefischmarktes Voß vor.

Ratsherr F i s c h e r schlägt Stadtkämmerer Dr. Fuchs, Stadtbaudirektor Jensen und Verwaltungsrat Borchert vor.

Ratsherr Dr. R a s m u ß schlägt Stadtrat Schubert vor und beantragt über jeden einzelnen Bewerber durch Stimmzettel abzustimmen.

Der S t a d t p r ä s i d e n t bittet um Vorschläge für die Stelle des Bürgermeisters.

Stadtrat S a r t o r i schlägt Stadtkämmerer Dr. Fuchs vor.

Ratsherr Dr. R a s m u ß schlägt Stadtrat Schubert vor.

Ratsherr K ö c h l i n g beantragt, alle hauptamtlichen Stadträte in einem Wahlgang durch Stimmzettel zu wählen.

Der S t a d t p r ä s i d e n t erklärt, daß dies nach den geltenden Bestimmungen nicht zulässig ist.

Es wird dann durch Stimmzettel über die Stelle des Bürgermeisters abgestimmt.

Beschluß: Der bisherige Stadtkämmerer Dr. Fuchs wird für 9 Jahre zum Bürgermeister der Stadt Kiel gewählt.

Der Beschluß ergeht mit 34 Stimmen für Dr. Fuchs.
5 Stimmen entfallen auf Stadtrat Schubert.
5 Stimmenthaltungen.

Um den Wahlgang nicht unnötig zu verlängern, wird aus der Ratsversammlung noch einmal vorgeschlagen, die Wahl der übrigen hauptamtlichen Stadträte en bloc durchzuführen. Gegen diesen Vorschlag wendet sich erneut Stadtrat Hartmann und fordert Stimmzettelwahl über jeden vorgeschlagenen Kandidaten.

Der S t a d t p r ä s i d e n t schlägt nunmehr vor, einen 2. stellvertretenden Schriftführer zu wählen, um die Wahlen arbeitsmäßig zu beschleunigen.

Ratsherr S c h m u c k schlägt Stadtrat Hartmann vor.

Stadtrat H a r t m a n n beantragt, durch Stimmzettel abzustimmen.

Beschluß: Stadtrat Hartmann wird zum 2. stellvertretenden Schriftführer gewählt.

Der Beschluß ergeht mit 30 Stimmen bei 13 Stimmenthaltungen. 1 Stimmzettel ist nicht abgegeben.

Als dieses Abstimmungsergebnis bekannt wird, lehnt Stadtrat Hartmann nach § 20 der Gemeindeordnung ab, das Amt des 2. stellvertretenden Schriftführers anzunehmen, weil er anhaltend herzkrank sei.

Ratsherr S c h m i d t bringt sein Befremden über das Verhalten von Stadtrat Hartmann zum Ausdruck, der ein Schulbeispiel dafür gegeben hätte, wie in einer Demokratie nicht gearbeitet werden soll. Stadtrat Hartmann hätte das Amt vor seiner Wahl ablehnen sollen. Sprecher beantragt, den § 27 Abs. 3 der soeben beschlossenen "Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Kiel" wie folgt zu ergänzen:

"Sind mehrere Personen zu wählen, so ist durch Gesamtwahl zu wählen, wenn ein Ratsherr es beantragt und 1/3 der anwesenden Ratsherren zustimmt."

Ratsherr Dr. R a s m u ß erklärt, daß Stadtrat Hartmann deshalb abgelehnt hat, weil der Vorschlag, ihn zum 2. stellvertretenden Schriftführer zu wählen, von vornherein nicht ernst genommen worden sei. Das habe das Lachen bei der Nennung des Namens gezeigt. Im übrigen hätte der Stadtpräsident, bevor abgestimmt wurde, Stadtrat Hartmann fragen müssen, ob er das Amt annehmen will. Zu dem Ergänzungsantrag von Ratsherrn Schmidt ist Vortragender der Ansicht, daß er rechtswidrig ist, weil er in der Abstimmungshandlung über die Wahl der hauptamtlichen Stadträte gestellt worden ist. Der Ergänzungsantrag sollte in einer späteren Sitzung beraten werden.

Stadtrat Dr. H e l l beantragt, den Ergänzungsantrag zu vertagen.

Ratsherr S c h m i d t stellt den Antrag, die Wahlhandlung zu unterbrechen und über seinen Antrag abzustimmen.

Beschluß: Die Wahlhandlung wird gegen 5 Stimmen für 5 Minuten unterbrochen.

Danach wird zunächst über die Dringlichkeit des Antrages von Ratsherrn Schmidt abgestimmt.

Beschluß: Die Dringlichkeit wird mit 35 gegen 7 Stimmen anerkannt.

Es wird dann über den Antrag von Ratsherrn Schmidt abgestimmt.

Beschluß: Der § 27 Abs. 3 der "Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Kiel" wird mit 36 gegen 6 Stimmen wie folgt ergänzt:

"Sind mehrere Personen zu wählen, so ist durch Gesamtwahl zu wählen, wenn ein Ratsherr es beantragt und 1/3 der anwesenden Ratsherren zustimmt."

Ratsherr S c h m i d t beantragt, die noch zu wählenden 5 hauptamtlichen Stadträte durch Gesamtwahl zu wählen.

Der S t a d t p r ä s i d e n t stellt fest, daß folgende 6 Bewerber vorgeschlagen sind: 1. Frau Stadtschulrätin Jensen, 2. Oberverwaltungsrat Mandelkow, 3. Geschäftsführer Voß, 4. Stadtbaudirektor Jensen, 5. Verwaltungsrat Borchert, 6. Stadtrat Schubert.

Ratsherr S c h m i d t stellt den Antrag, über die ersten 5 Bewerber abzustimmen.

Der S t a d t p r ä s i d e n t läßt über die ersten 5 Bewerber abstimmen.

Ratsherr Dr. R a s m u ß erhebt gegen dieses Verfahren Protest, weil es nach seiner Ansicht ungesetzlich ist. "Das ist keine Demokratie, das ist brutale Vergewaltigung der Minderheit."

Der S t a d t p r ä s i d e n t erklärt, daß die Wahlhandlung weiter geht.

Es wird dann durch Stimmzettel über die ersten 5 Bewerber abgestimmt.

Beschluß: Zu hauptamtlichen Stadträten der Stadt Kiel werden auf 9 Jahre gewählt:

1.	die bisherige Stadtschulrätin Frau Jensen	38 Stimmen
2.	der bisherige Oberverwaltungsrat Mandelkow	38 "
3.	der bisherige Geschäftsführer des Kieler Seefischmarktes Voß	36 "
4.	der bisherige Stadtbaudirektor Jensen	38 "
5.	der bisherige Verwaltungsrat Borchert	38 "
	Stadtrat Schubert erhält	5 "
	1 Stimmenthaltung.	

Nach diesem Wahlgang bittet der S t a d t p r ä s i d e n t um Vorschläge für die Stellen der ehrenamtlichen Stadträte.

Ratsherr T h i e d e schlägt die Stadträte Kowalewsky, Köster, Langbehn und die Ratsherren Schmidt und Thaddey vor.

Ratsherr K ö c h l i n g beantragt, heute nur 10 ehrenamtliche Stadträte zu wählen und die Wahl des 11. Stadtrats zu vertagen.

Ratsherr F i s c h e r schlägt die Stadträte Lüthje, Sartori, Dr. Hell und Ratsherrn Breitenstein vor und stellt den Antrag, heute nur 9 Stadträte zu wählen.

- 9 -

Ratsherr Dr. R a s m u ß schlägt die Stadträte Hartmann und Schubert vor und spricht gegen die Vertagung der Wahl des 10. und 11. Stadtrats. Sprecher verweist auf den § 65 der GO. und beantragt Verhältniswahl.

Ratsherr S c h m i d t ist damit einverstanden, daß heute nur 9 Stadträte und die übrigen in der nächsten Sitzung der Ratsversammlung gewählt werden. Sprecher beantragt, die 9 Stadträte in einem Wahlgang zu wählen.

Ratsherr Dr. R a s m u ß widerspricht dem Antrag, weil er nach seiner Auffassung ungesetzlich ist.

Beschluß: Die Ratsversammlung beschließt, heute nur 9 ehrenamtliche Stadträte zu wählen. Die übrigen 2 ehrenamtlichen Stadträte sind in der nächsten Sitzung der Ratsversammlung zu wählen.

Der Beschluß ergeht gegen 5 Stimmen.

Der S t a d t p r ä s i d e n t weist zu den Ausführungen von Ratsherrn Dr. Rasmuß darauf hin, daß die Verhältniswahl nach "der Geschäftsordnung" nur dann durchzuführen ist, wenn sich über die zu besetzenden Stellen nicht geeinigt wird. Nach dem Verhältniswahlsystem steht der Fraktion Nationale Rechte der 8. Sitz zu, den sie erhalten soll. Es sollten deshalb heute 10 ehrenamtliche Stadträte gewählt werden.

Die Ratsversammlung einigt sich, heute 10 ehrenamtliche Stadträte zu wählen.

Der S t a d t p r ä s i d e n t fragt die einzelnen Bewerber, ob sie ihr Amt annehmen wollen. Alle Bewerber erklären sich bereit, das Amt eines ehrenamtlichen Stadtrats anzunehmen.

Ratsherr Dr. R a s m u ß zieht die vorgeschlagene Wahl von Stadtrat Schubert zurück. Der Wahlvorschlag für Stadtrat Hartmann wird aufrechterhalten.

Beschluß: Es werden folgende 10 ehrenamtliche Stadträte gewählt:

1.	Stadtrat Schmidt	39 Stimmen
2.	Stadtrat Kowalewsky	39 "
3.	Stadtrat Köster	39 "
4.	Stadtrat Langbehn	39 "
5.	Stadtrat Thaddey	37 "
6.	Stadtrat Lüthje	37 "
7.	Stadtrat Breitenstein	37 "
8.	Stadtrat Sartori	35 "
9.	Stadtrat Dr. Hell	21 "
10.	Stadtrat Hartmann	16 "

Außerdem sind für Stadtrat Schubert 7 Stimmen abgegeben worden.

Mit Abschluß dieses Wahlganges verpflichtet der S t a d t p r ä s i d e n t den Oberbürgermeister, die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Stadträte durch Handschlag auf gewissenhafte und unparteiische Amtsführung.

- 10 -

Der Oberbürgermeister dankt der Ratsversammlung im Namen des Magistrats für das Vertrauen, das sie durch ihre Wahl bewiesen hat. Sprecher bringt seine besondere Genugtuung darüber zum Ausdruck, daß die Wahl der höchsten Repräsentanten der Stadt Kiel nicht zu einem "Lotterie-Spiel" gemacht worden ist. Die fast einstimmige Wahl ist ein Bekenntnis zu der Politik gemeinsamer Verantwortung, die bisher im Kieler Rathaus geführt worden ist. Alle Erfolge seit dem Zusammenbruch sind auf eine gemeinsame Kraftanstrengung zurückzuführen. Das Zusammenstehen der Bürger Kiels in der Stunde der Gefahr hat die Stadt vor dem Zusammenbruch gerettet und durch gemeinsame Anstrengungen sind die ersten Aufbauerfolge erzielt worden. Der Oberbürgermeister erklärt, daß er die Arbeit im Rathaus in diesem Geiste fortsetzen werde und ist davon überzeugt, daß alle Mitglieder des Magistrats in diesem Punkt mit ihm einig sind. Unter den hauptamtlichen Mitgliedern des Magistrats ist keiner, der nicht in jahrelanger praktischer Arbeit seinen Befähigungsnachweis erbracht hat.

Seit dem Zusammenbruch ist in Kiel viel geleistet worden. Die schwierigste Aufgabe, nämlich die Wiederbelebung der Wirtschaft und vor allem der wirtschaftliche Aufbau des Ostufers, steht noch bevor. In dieser Erkenntnis sind sich alle Mitglieder einig. Außergewöhnliche Notstände erfordern außergewöhnliche Arbeitsleistungen. Das Ziel der gemeinsamen Arbeit wird sein, eine wirtschaftlich gesunde und städtebaulich verjüngte Stadt aufzubauen, deren Ansehen in der Welt nicht aus überlebter Tradition, sondern auf vorbildlicher Aufbauleistung in der Gegenwart beruht.

Der Stadtpräsident spricht den ausscheidenden Persönlichkeiten seinen besonderen Dank aus. Es sind dies Oberstadtdirektor Lehmkuhl, Stadtdirektor Fischer, die Stadträte Schubert, Schatz, Wüstenberg sowie die Ratsherren Book, Fischer, Kletscher, Stade, Thiede und Wegener. Vortragender spricht abschließend dem Oberbürgermeister für seinen unermüdlichen Einsatz für die Stadt Kiel den Dank der Ratsversammlung aus.

"Wir haben ihm alle das Vertrauen entgegenzubringen, das er benötigt, um in dieser schweren Zeit das Schiff der Stadt durch alle die Schwierigkeiten und Nöte hindurchzusteuern."

Der Stadtpräsident schließt mit den Worten:

"Alles für Kiel, Kiel bleibt Kiel, Kiel lebt"

Verschiedenes

Nächste Sitzung der Ratsversammlung.

Der Stadtpräsident gibt bekannt, daß in einer Sitzung der Ratsversammlung am 27.4.1950 über die Besetzung der Ausschüsse beraten werden soll.

Die Mitglieder des Ältestenrats werden gebeten, sich im Anschluß an diese Sitzung im Amtszimmer des Stadtpräsidenten im Rathaus zusammenzufinden. - Kenntnis genommen -

Stadtpräsident

Oberbürgermeister

Stadtrat
(Schriftführer)

24/4.

Ratsherr

Hri 25.4.50.

S t a d t K i e l
- Hauptamt -
A 2 K/Schm.

Kiel, den 1. Mai 1950

1. Auszüge aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 20. April 1950 haben erhalten:

Von Punkt 1) der Tagesordnung: Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. (Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde)

" " 5) der Tagesordnung: Personalamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

2. Z.d.A.

I.A.

Kuhk